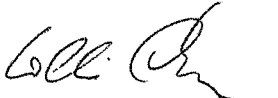


Einladung

Am **Dienstag, 17. Juni 2014, 18.00 Uhr**, findet im Sitzungssaal des Rathauses in Setterich, An der Burg 3, eine **öffentliche Sitzung des Rates** der Stadt Baesweiler statt, zu der Sie hiermit eingeladen werden.



(Dr. Linkens)

Tagesordnung

A) Öffentliche Sitzung

1. Kenntnisnahme der Niederschrift über die Sitzung des Stadtrates am 29.04.2014
2. Bestellung eines/einer Schriftführers/ Schriftführerin und eines/einer stellvertretenden Schriftführers/ Schriftführerin
3. Einführung und Verpflichtung der Ratsmitglieder durch den Bürgermeister
4. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Baesweiler;
 1. Erhöhung der Zahl der Mitglieder des Schulausschusses und Änderung der Bezeichnung des bisherigen Ausschusses für Jugend und Soziales
 2. Musterantrag des Landesintegrationsrates zur Regelung der Themen und Aufgaben für den Integrationsrat in der Gemeinde
5. Wahl der ehrenamtlichen stellvertretenden Bürgermeister/innen
6. Einführung und Verpflichtung der ehrenamtlichen stellvertretenden Bürgermeister/innen
7. Wahl der Ortsvorsteher/innen
8. Bildung von Ausschüssen
9. Wahl der Ausschussmitglieder und Ihrer Stellvertreter/innen
10. Benennung der Ausschussvorsitzenden und ihrer Vertreter/innen
11. Besetzung der Ausschüsse nach sondergesetzlicher Regelung
 1. Umlegungsausschuss
 2. Wahlausschuss
12. Integrationsrat der Stadt Baesweiler
hier: Bestellung der Ratsmitglieder und deren Stellvertreter/innen

13. Wahrnehmung von Mitgliedschaftsrechten
14. Genehmigung eines Dringlichkeitsbeschlusses
betreffend die Widmung der Straße „Am Feuerwehrturm“
15. Einbringung des Entwurfes der Jahresrechnung 2013
- 16.. Mitteilungen der Verwaltung
17. Anfragen von Ratsmitgliedern
18. Fragestunde für Einwohner

B) Nicht öffentliche Sitzung

19. Genehmigung von Dringlichkeitsbeschlüssen
 1. betreffend die Vergabe eines Auftrages über die Beschaffung von Software
 2. betreffend Vergabe eines externen Ingenieur-Auftrages.
20. Vergabe des Auftrages für die Lieferung von Lernmitteln nach dem Lernmittelfreiheitsgesetz für das Schuljahr 2014/15 für alle Baesweiler Schulen
21. Übernahme (Verlängerung) einer Ausfallbürgschaft zu Gunsten der Wirtschaftsförderungsgesellschaft StädteRegion Aachen mbH (WFG)
22. Mitteilungen der Verwaltung
23. Anfragen von Ratsmitgliedern

Vorlage für die Mitglieder des Stadtrates
(Sitzung am 17.06.2014/Punkt 2 der Tagesordnung)

Bestellung einer Schriftführerin und eines stellvertretenden Schriftführers

Aufgrund § 52 Abs. 1 Satz 2 GO wird der Schriftführer vom Rat bestellt.

Es wird vorgeschlagen, die Schriftführung im Rat wie bisher der Leiterin der Hauptabteilung, Frau Simone Wetzel, im Falle ihrer Verhinderung Herrn Jörg Bergstein, zu übertragen.

Gemäß § 52 Abs. 1 Satz 2 GO wird die Niederschrift vom Bürgermeister und dem Schriftführer unterzeichnet.

Beschlussvorschlag:

Der Rat bestellt Frau Simone Wetzel zur Schriftführerin, im Falle ihrer Verhinderung Herrn Jörg Bergstein zu ihrem Stellvertreter.



(Dr. Linkens)

Vorlage für die Mitglieder des Stadtrates
(Sitzung am 17.06.2014/Punkt 3 der Tagesordnung)

Einführung und Verpflichtung der Ratsmitglieder

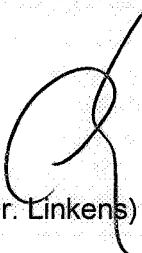
Die Einführung und Verpflichtung der Ratsmitglieder obliegt gemäß § 67 Abs. 3 GO dem Bürgermeister.

Die vorgesehene Verpflichtung wird in der Weise vollzogen, dass die Ratsmitglieder durch Erheben von den Plätzen ihr Einverständnis mit folgender vom Bürgermeister zu verlesender Erklärung bekunden:

"Ich verpflichte mich, dass ich meine Aufgaben nach bestem Wissen und Können wahrnehmen, das Grundgesetz, die Verfassung des Landes und die Gesetze beachten, und meine Pflichten zum Wohle der Stadt erfüllen werde."

Die Formel kann mit dem Zusatz „So wahr mir Gott helfe“ gesprochen werden.

Über die Verpflichtung wird eine besondere Niederschrift gefertigt, die von dem einzelnen Ratsmitglied zu unterzeichnen ist.



(Dr. Linkens)

Vorlage für die Mitglieder des Stadtrates
(Sitzung am 17.06.2014/Punkt **4** der Tagesordnung)

Änderung der Hauptsatzung der Stadt Baesweiler

- 1. Erhöhung der Zahl der Mitglieder des Schulausschusses und Änderung der Bezeichnung des bisherigen Ausschusses für Jugend und Soziales**
- 2. Musterantrag des Landesintegrationsrates zur Regelung der Themen und Aufgaben für den Integrationsrat in der Gemeinde**

Zu 1. Die CDU-Fraktion beantragt die in § 14 der Hauptsatzung der Stadt Baesweiler festgelegte Anzahl der Mitglieder des Schulausschusses wegen der besonderen Bedeutung dieses Ausschusses von bisher 8 Mitgliedern auf 11 Mitglieder anzuheben. Des Weiteren beantragt die CDU-Fraktion den Ausschuss für Jugend und Soziales in „Ausschuss für Jugend, Familie, Senioren und Soziales“ (§ 13 der Hauptsatzung der Stadt Baesweiler) umzubenennen.

Zu 2. Auf Grundlage eines Musterantrages des Landesintegrationsrates zur Regelung der Themen und Aufgaben für den Integrationsrat in der Gemeinde wurde in der Sitzung des Integrationsrates am 06.03.2014 ein Beschlussvorschlag zur Empfehlung der Änderung der Hauptsatzung der Stadt Baesweiler seitens des Integrationsratsvorstandes unterbreitet und bei 3 Enthaltungen angenommen, der vorsieht dem Integrationsrat in der Hauptsatzung verschiedene Beratungs- und Entscheidungskompetenzen zu übertragen. Als Begründung für den Antrag wurde darauf verwiesen, dass § 27 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) mit dem Gesetz zur „Weiterentwicklung zur politischen Partizipation und zur Änderung kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften“ überarbeitet und im Landtag am 18.12.2013 beschlossen wurde.

Zum damaligen Zeitpunkt erwartete die Verwaltung, dass hierzu ein Regelungsvorschlag in der Musterhauptsatzung des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen erfolgen wird, die sodann als Vorlage für die Anpassung der Hauptsatzung der Stadt Baesweiler dienen könne. Entgegen der ursprünglichen Erwartung der Verwaltung ist seitens des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen zwischenzeitlich allerdings kein Regelungsvorschlag zur inhaltlichen Abstimmung zwischen Rat und Integrationsrat aufgenommen worden. Vielmehr wurde die Musterhauptsatzung in § 7 (Integrationsrat) allein um die Möglichkeit ergänzt, für die Mitglieder des Integrationsrates Stellvertreter/innen zu wählen.

Die Verwaltung hat daher den Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen kurzfristig um Stellungnahme zu dem Musterantrag des Landesintegrationsrates gebeten. Eine Antwort auf diese Anfrage steht noch aus. Die Verwaltung schlägt daher vor, vor einer Beschlussfassung über den Antrag des Integrationsrates zunächst die Stellungnahme des Städte- und Gemeindebundes abzuwarten, und eine Beschlussfassung hierzu in der nächsten Ratssitzung (am 01.07.2014) vorzusehen.

Vorab sollte jedoch die Hauptsatzung in Anlehnung an den Text der Musterhauptsatzung des Städte- und Gemeindebundes hinsichtlich der Möglichkeit der Stellvertreterbestellung -wie folgt- geändert bzw. ergänzt werden:

„§ 7 Integrationsrat

- (1) Es wird ein Integrationsrat mit 15 Mitgliedern eingerichtet. Der Integrationsrat der Stadt Baesweiler besteht aus 10 gemäß § 27 Abs. 2 Satz 1 GO direkt gewählten Mitgliedern und 5 gemäß § 27 Abs. 2 Satz 4 GO vom Rat bestellten Ratsmitgliedern. Für die Mitglieder des Integrationsrates werden Stellvertreter/innen gewählt.
- (2) Der Integrationsrat kann sich mit allen Angelegenheiten der Gemeinde befassen. Anregungen und Stellungnahmen des Integrationsrates sind schriftlich beim Bürgermeister einzureichen. Die zuständigen Gremien sollen sich innerhalb von 3 Monaten, spätestens in der nächsten anstehenden Sitzung des Gremiums damit befassen.“

Die Einfügung der Möglichkeit der Stellvertretung entspricht einem praktischen Bedürfnis und ermöglicht es, bei Integrationsratswahlen direkt gewählte Stellvertreter/innen für die direkt gewählten Mitglieder mit zu wählen. Bei der zurückliegenden Integrationsratswahl wurde seitens der einzigen eingereichten Liste von der Möglichkeit der Benennung von Stellvertreter/innen in der Form Gebrauch gemacht, dass die auf der Liste verbleibenden, nicht gewählten Vertreter jeweils in der Reihenfolge der Liste zur Stellvertretung berufen sind.

Ferner besteht die Möglichkeit für die 5 gemäß § 27 Abs. 2 Satz 4 GO vom Rat in den Integrationsrat bestellten Ratsmitgliedern Stellvertreter/innen zu wählen. Die Stellvertreterinnen und Stellvertreter der Ratsmitglieder werden vom Rat bestellt.

Gemäß § 7 Abs. 3 Satz 3 GO NRW kann die Hauptsatzung und ihre Änderung nur mit der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder beschlossen werden. Der Entwurf einer Satzungsänderung ist dieser Vorlage als Anlage beigefügt.

Beschlussvorschlag.

Der Rat der Stadt Baesweiler beschließt, die dieser Vorlage als Anlage im Entwurf beigefügte Änderung der Hauptsatzung der Stadt Baesweiler als Satzung zu beschließen.



(Dr. Linkens)

Anlage

Entwurf

Satzung

vom _____ zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Baesweiler vom 01.10.2001

Aufgrund des § 7 Abs. 3 Satz 1 i. V. m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW, S. 666 ff.), in der derzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Baesweiler in seiner Sitzung am 17.06.2014 folgende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung beschlossen:

Artikel I

§ 7 Integrationsrat

§ 7 erhält folgende Fassung:

- (1) Es wird ein Integrationsrat mit 15 Mitgliedern eingerichtet. Der Integrationsrat der Stadt Baesweiler besteht aus 10 gemäß § 27 Abs. 2 Satz 1 GO direkt gewählten Mitgliedern und 5 gemäß § 27 Abs. 2 Satz 4 GO vom Rat bestellten Ratsmitgliedern. Für die Mitglieder des Integrationsrates werden Stellvertreter/innen gewählt.
- (2) Der Integrationsrat kann sich mit allen Angelegenheiten der Gemeinde befassen. Anregungen und Stellungnahmen des Integrationsrates sind schriftlich beim Bürgermeister einzureichen. Die zuständigen Gremien sollen sich innerhalb von 3 Monaten, spätestens in der nächsten anstehenden Sitzung des Gremiums damit befassen.

§ 13 Bildung von Ausschüssen

In Absatz 1 g) wird die Bezeichnung „Ausschuss für Jugend und Soziales“ durch „Ausschuss für Jugend, Familie, Senioren und Soziales“ ersetzt.

§ 14 Zuständigkeiten der Ausschüsse

In Absatz 2 Ziffer 4 wird die Zahl 8 durch die Zahl 11 ersetzt.

In Absatz 2 Ziffer 7 wird die Bezeichnung „Ausschuss für Jugend und Soziales“ durch „Ausschuss für Jugend, Familie, Senioren und Soziales“ ersetzt.

Artikel II

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

52499 Baesweiler,
Der Bürgermeister

(Dr. Linkens)

Vorlage für die Mitglieder des Stadtrates
(Sitzung am 17.06.2014/Punkt 5 der Tagesordnung)

Wahl der ehrenamtlichen Stellvertreter/innen des Bürgermeisters

Gemäß § 67 GO wählt der Rat für die Dauer seiner Wahlzeit aus seiner Mitte ohne Aussprache ehrenamtliche Stellvertreter des Bürgermeisters. Sie vertreten den Bürgermeister bei der Leitung der Ratssitzungen sowie bei der Repräsentation. Bei der Wahl sind sowohl der Bürgermeister als auch die Kandidaten/Kandidatinnen für die Stellvertreterposition stimmberechtigt.

Gem. § 11 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Baesweiler sind zwei Stellvertreter zu wählen.

Bei der Wahl der Stellvertreter des Bürgermeisters wird nach den Grundsätzen der Verhältniswahl in einem Wahlgang geheim abgestimmt. Die Wahl der Stellvertreter des Bürgermeisters ist gemäß § 67 Abs. 2 Satz 2 GO NRW durch eine Listenwahl nach dem d'Hondt'schen Höchstzahlenverfahren vorzunehmen. Vorschlagsberechtigt sind sowohl die Fraktionen, als auch eigens für die Bürgermeisterwahl gebildete Gruppen von Ratsmitgliedern. Auch können mehrere Fraktionen einen gemeinsamen Wahlvorschlag einreichen, um die Chancen für die von ihnen vorgeschlagenen Kandidaten zu vergrößern. Wahlvorschläge können nur von Fraktionen oder Gruppen, also mindestens zwei Personen, nicht durch einzelne Ratsmitglieder eingebracht werden.

Wie bereits oben erläutert erfolgt die Wahl nach dem d'Hondt'schen Höchstzahlenverfahren. Dabei sind die Wahlstellen auf die Wahlvorschläge der Fraktionen und Gruppen des Rates nach der Reihenfolge der Höchstzahlen zu verteilen, die sich durch Teilung der auf die Wahlvorschläge entfallenen Stimmenzahlen durch 1, 2, 3 usw. ergeben.

Erster Stellvertreter des Bürgermeisters ist, wer an erster Stelle des Wahlvorschlags steht, auf den die erste Höchstzahl entfällt, zweiter Stellvertreter, wer an vorderster, noch nicht in Anspruch genommener Stelle des Wahlvorschlags steht, auf den die zweite Höchstzahl entfällt.

Sind Höchstzahlen gleich, so findet zunächst eine Stichwahl statt zwischen den Listen, die die gleichen Höchstzahlen erreicht haben. Neue oder veränderte Listen können also nach dem ersten Wahlgang nicht mehr eingereicht werden. Bleibt es nach der Stichwahl bei gleichen Höchstzahlen, so entscheidet das vom Bürgermeister zu ziehende Los.

Einigen sich die Ratsmitglieder auf einen einheitlichen Wahlvorschlag, muss hierüber ein einstimmiger Beschluss gefasst werden. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen sind insoweit analog § 50 Abs. 5 GO NW unschädlich.

Da die Wahl gemäß § 67 Abs. 2 Satz 1 GO geheim erfolgen muss, werden von der Verwaltung Stimmzettel vorbereitet. Deshalb erscheint es sinnvoll, dass vor Beginn des Wahlverfahrens von den im Rat vertretenen Fraktionen je ein Stimmzähler benannt wird.

Nach der Bekanntgabe des Wahlergebnisses ist der Wahlakt durch die Annahmeerklärung der Kandidaten gegenüber dem Bürgermeister vollzogen.

Beschlussvorschlag:

Der Rat wählt in geheimer Abstimmung

Herrn/Frau _____

zum/zur ersten stellvertretenden Bürgermeister/in und

Herrn/Frau _____

zum/zur zweiten stellvertretenden Bürgermeister/in.



(Dr. Linkens)

Vorlage für die Mitglieder des Stadtrates
(Sitzung am 17.06.2014/Punkt 6 der Tagesordnung)

Einführung und Verpflichtung der ehrenamtlichen Stellvertreter/innen des Bürgermeisters

Die Amtseinführung und Verpflichtung der Stellvertreter des Bürgermeisters wird gemäß § 67 Abs. 3 GO vom Bürgermeister vorgenommen. Die vorgesehene Verpflichtung wird in der Weise vollzogen, dass die beiden Stellvertreter des Bürgermeisters vor den Rat treten und dort vom Bürgermeister in feierlicher Form zur gesetzmäßigen und gewissenhaften Wahrnehmung ihrer Aufgaben verpflichtet werden.

Über die Verpflichtung wird eine besondere Niederschrift gefertigt, die von der/von dem ersten und zweiten Stellvertreter/in des Bürgermeisters zu unterzeichnen ist.



(Dr. Linkens)

Vorlage für die Mitglieder des Stadtrates
(Sitzung am 17.06.2014/Punkt 7 der Tagesordnung)

Wahl der Ortsvorsteher/innen

Nach § 39 Abs. 2 und 6 GO i. V. mit den §§ 2 und 16 der Hauptsatzung der Stadt Baesweiler sind vom Rat für die Stadtbezirke

Baesweiler,
Beggendorf,
Oidtweiler,
Puffendorf und
Setterich

Ortsvorsteher unter Berücksichtigung des bei der Wahl des Rates im jeweiligen Gemeindebezirk erzielten Stimmenverhältnisses für die Dauer seiner Wahlzeit zu wählen. Die Ortsvorsteher müssen in dem Bezirk, für den sie bestellt werden, wohnen und dem Rat angehören oder angehören können.

Der Ortsvorsteher soll die Belange seines Bezirks gegenüber dem Rat wahrnehmen. Hierdurch soll er zum Bindeglied zwischen dem Rat und der Bevölkerung seines Bezirkes werden. Der Ortsvorsteher ist jederzeit berechtigt, sich in Angelegenheiten seines Bezirkes mit schriftlichen Anregungen und Empfehlungen an den Rat, an entscheidungsbefugte Ausschüsse oder auch an den Bürgermeister zu wenden.

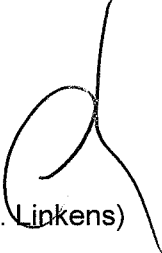
Bei der Wahl der Vertretung der Stadt Baesweiler am 25.05.2014 wurden in den einzelnen Stadtbezirken folgende Stimmresultate erzielt:

	CDU	SPD	GRÜNE	DIE LINKE	FDP
Stadtbezirk Baesweiler	2.766	1.162	329	234	147
Stadtbezirk Beggendorf	439	197	61	20	23
Stadtbezirk Oidtweiler	871	291	99	52	38
Stadtbezirk Puffendorf	770	194	72	32	21
Stadtbezirk Setterich	1.337	277	139	109	63

Beschlussvorschlag:

Der Rat wählt für die einzelnen Stadtbezirke folgende Ortsvorsteher/innen:

1. _____
als Ortsvorsteher/in für den Stadtbezirk Baesweiler,
2. _____
als Ortsvorsteher/in für den Stadtbezirk Beggendorf,
3. _____
als Ortsvorsteher/in für den Stadtbezirk Oidtweiler,
4. _____
als Ortsvorsteher/in für den Stadtbezirk Puffendorf,
5. _____
als Ortsvorsteher/in für den Stadtbezirk Setterich.


(Dr. Linkens)

Vorlage für die Mitglieder des Stadtrates
(Sitzung am 17.06.2014 / Punkt 8 der Tagesordnung)

Bildung von Ausschüssen

Die Ausschüsse des Rates werden durch Ratsbeschluss mit einfacher Mehrheit gebildet (§ 57 Abs. 1 i. V. m. § 50 Abs. 1 GO NRW). Dazu beschließt der Rat, welche Ausschüsse in welcher Größe gebildet werden.

Zu den Mitgliedern der Ausschüsse, mit Ausnahme der in § 59 GO NW vorgesehenen Ausschüsse (Haupt- und Finanzausschuss, Rechnungsprüfungsausschuss), können neben Ratsmitgliedern auch sachkundige Bürger, die dem Rat angehören können, bestellt werden. Diese haben volles Stimmrecht. Die Zahl der sachkundigen Bürger darf die Zahl der Ratsmitglieder in den einzelnen Ausschüssen nicht erreichen, muss also wenigstens um eins niedriger sein als die Zahl der Ratsmitglieder.

Die bei der Stadt Baesweiler gebildeten Ausschüsse setzten sich bisher aus folgenden Mitgliederzahlen zusammen:

1. Haupt- und Finanzausschuss - 15 Mitglieder (Ratsmitglieder)
2. Rechnungsprüfungsausschuss - 5 Mitglieder (Ratsmitglieder)
3. Wahlprüfungsausschuss - 5 Mitglieder
4. Schulausschuss - 8 Mitglieder
5. Ausschuss für Kultur, Partnerschaft, Sport und Vereinsförderung - 15 Mitglieder
6. Bau- und Planungsausschuss - 15 Mitglieder
7. Ausschuss für Jugend und Soziales - 15 Mitglieder
8. Ausschuss für Verkehr und Umwelt - 15 Mitglieder

Die CDU-Fraktion hat vorgeschlagen, die Zahl der Mitglieder des Schulausschusses von bisher 8 auf 11 Mitglieder zu erhöhen. Des Weiteren hat die CDU-Fraktion angeregt, den Ausschuss für Jugend und Soziales zukünftig Ausschuss für Jugend, Familie, Senioren und Soziales zu benennen (siehe Punkt ____ der Tagesordnung).

Im Übrigen wird im Hinblick auf die in der zurückliegenden Wahlperiode gemachten positiven Erfahrungen mit den bestehenden Ausschussstärken vorgeschlagen, Bezeichnungen und Mitgliederzahlen beizubehalten.

Zu 4.) Schulausschuss

Die Bildung des Schulausschusses beruht auf § 85 des Schulgesetzes (SchG), wonach u.a. die Gemeinden für die von ihnen getragenen Schulen einen oder mehrere Schulausschüsse bilden können. Bei der Stadt Baesweiler hat bisher ein auf freiwilliger Basis gebildeter Schulausschuss bestanden. Gemäß § 85 Abs. 2 des Schulgesetzes sind je eine oder ein von der katholischen Kirche und der evangelischen Kirche benannte Vertreterin oder benannter Vertreter als ständiges Mitglied mit beratender Stimme in den Schulausschuss zu berufen. Außerdem können Vertreterinnen und Vertreter der Schulen zur ständigen Beratung berufen werden. Die Vertreter der Geistlichkeit und der Schulen haben kein Stimmrecht.

Die Berufung der kirchlichen Vertreter erfolgt durch den Rat, wobei dieser an den Vorschlag der Kirchen gebunden ist. Vertreter der Schulen können Lehrer, Erziehungsberechtigte oder kommunalwahlmündige Schüler sein. Bisher hat dem Schulausschuss eine von der Baesweiler Schulleiterkonferenz benannte Schulleiterin dem Schulausschuss als beratendes Mitglied angehört.

Da sich die bisherige Besetzung des Schulausschusses bewährt hat, wird vorgeschlagen, auch zukünftig eine/n Vertreter/in der Lehrerschaft zur ständigen Beratung in den Schulausschuss zu berufen.

Zu 5.) Ausschuss für Kultur, Partnerschaft, Sport und Vereinsförderung

Gemäß § 23 Abs. 2 Denkmalschutzgesetz (DschG) ist bei jeder Unteren Denkmalbehörde ein Ausschuss ihrer Vertretung für die Aufgaben nach dem Denkmalschutzgesetz zu bestimmen.

Die Vertretung bestimmt durch Satzung, ob ein Denkmalausschuss gebildet oder welchem anderen Ausschuss diese Aufgabe zugewiesen wird. In der Satzung soll die Möglichkeit vorgesehen werden, dass an Beratungen von Aufgaben nach diesem Gesetz zusätzlich für die Denkmalpflege sachverständige Bürger mit beratender Stimme teilnehmen.

Gemäß § 2 der Satzung über die Wahrung von Aufgaben nach dem Denkmalschutzgesetz durch einen Ausschuss des Rates der Stadt Baesweiler vom 18.12.1984 kann der Rat der Stadt bis zu vier sachverständige Bürger benennen, die den Ausschuss für Kultur, Partnerschaft, Sport und Vereinsförderung in Fragen des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege beraten. Sie werden nicht Mitglied des Ausschusses für Kultur, Partnerschaft, Sport und Vereinsförderung, sondern nehmen nur an den Beratungen teil, die aufgrund der Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes erforderlich werden. Ihnen steht kein Stimmrecht zu.

Bisher haben den Ausschuss für Kultur, Partnerschaft, Sport und Vereinsförderung vier sachverständige Bürger in Fragen des Denkmalschutzes beraten. Bei dieser Zahl sollte es wegen der positiven Erfahrungen bleiben.

Gemäß § 58 Abs. 4 GO NW können volljährige sachkundige Einwohner den Ausschüssen als Mitglieder mit beratender Stimme angehören. Sie haben kein Stimmrecht. In der zurückliegenden Wahlperiode sind für den Ausschuss für Jugend und Soziales 10 sachkundige Einwohner (Johanniter-Unfallhilfe, DRK, Caritas, Innere Mission, SKFM, AWO, VdK, Kreis der Behinderten, Gruppe für Ausländerfreundlichkeit, Integrationsrat) sowie jeweils 1 vom Integrationsrat benannter sachkundiger Einwohner für den Bau- und Planungsausschuss, den Schulausschuss, den Ausschuss für Kultur, Partnerschaft, Sport und Vereinsförderung und den Ausschuss für Verkehr und Umwelt gewählt worden.

Es wird vorgeschlagen, auch weiterhin sachkundige Einwohner in diese Ausschüsse zu wählen. Die Wahl des Integrationsrates der Stadt Baesweiler ist am 25.05.2014 erfolgt. Zu dessen erster Sitzung sollten Vorschläge für die Besetzung der vorgenannten Ausschüsse

mit sachkundigen Einwohnern an den Rat unterbreitet werden. In der darauffolgenden Ratssitzung sollten auf Vorschlag des Integrationsrates sachkundige Einwohner gewählt werden.

Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang auch auf § 58 Abs. 1 Sätze 7 - 10 GO NW, wonach Fraktionen, die in einem Ausschuss nicht vertreten sind, berechtigt sind, für diesen Ausschuss ein Ratsmitglied oder einen sachkundigen Bürger der dem Rat angehören kann, zu benennen. Das benannte Ratsmitglied oder der benannte sachkundige Bürger wird vom Rat zum Mitglied des Ausschusses bestellt und wirkt im Ausschuss mit beratender Stimme mit. Bei der Zusammensetzung und der Berechnung der Beschlussfähigkeit des Ausschusses werden diese beratenden Mitglieder jedoch nicht mitgezählt. Diese Regelung gilt sowohl für die Pflichtausschüsse gemäß § 59 GO als auch die freiwilligen Ausschüsse.

Gemäß § 58 Abs. 1 Satz 11 GO NW hat ein Ratsmitglied das Recht mindestens einem der Ausschüsse als Mitglied mit beratender Stimme anzugehören. In der vergangenen Ratsperiode ist einem Ratsmitglied das Recht eingeräumt worden, zwei Ausschüssen als Mitglied mit beratender Stimme anzugehören. Diese Regelung sollte auch in dieser Ratsperiode beibehalten werden.

Beschlussvorschlag:

Der Rat beschließt, die Ausschüsse folgendermaßen zu benennen und mit folgender Mitgliederzahl zu besetzen:

1. Haupt- und Finanzausschuss - 15 Mitglieder (Ratsmitglieder)
2. Rechnungsprüfungsausschuss - 5 Mitglieder (Ratsmitglieder)
3. Wahlprüfungsausschuss - 5 Mitglieder
4. Schulausschuss - 11 Mitglieder
5. Ausschuss für Kultur, Partnerschaft, Sport und Vereinsförderung - 15 Mitglieder
6. Bau- und Planungsausschuss - 15 Mitglieder
7. Ausschuss für Jugend, Familie, Senioren und Soziales - 15 Mitglieder
8. Ausschuss für Verkehr und Umwelt - 15 Mitglieder

In den Ausschuss für Kultur, Partnerschaft, Sport und Vereinsförderung werden 4 sachverständige Bürger/innen für denkmalpflegerische Belange und in den Schulausschuss ein/e Vertreter/in der Lehrerschaft bestellt.

Der Rat beschließt weiterhin, 9 sachkundige Einwohner aus dem Bereich der Wohlfahrtsverbände in den Ausschuss für Jugend, Familie, Senioren und Soziales zu bestellen. Des Weiteren werden sachkundige Einwohner/innen auf Vorschlag des Integrationsrates in den Ausschuss für Jugend, Familie, Senioren und Soziales, den Bau- und Planungsausschuss, den Schulausschuss, den Ausschuss für Kultur, Partnerschaft, Sport und Vereinsförderung sowie den Ausschuss für Verkehr und Umwelt entsandt.


(Dr. Linkens)

Vorlage für die Mitglieder des Stadtrates
(Sitzung am 17.06.2014/Punkt 9 der Tagesordnung)

Wahl der Ausschussmitglieder und ihrer Stellvertreter/innen

Bei der Wahl der Ausschussmitglieder und ihrer Stellvertreter hat der Bürgermeister gemäß § 40 Abs. 2 Satz 6 GO NW kein Stimmrecht.

Vorbehaltlich der Zustimmung zu Tagesordnungspunkt ___ über die Zusammensetzung der Ausschüsse trifft der Rat die Entscheidung über die Besetzung.

Gemäß § 41 Abs. 1 Buchst. b GO NW ist der Rat für die Wahl der Mitglieder der Ausschüsse und ihrer Vertreter ausschließlich zuständig.

Die Wahl erfolgt nach den Vorschriften des § 50 Abs. 3 GO NW.

Demnach kann ein einstimmiger Ratsbeschluss oder ein einheitlicher Wahlvorschlag, auf den sich die Ratsmitglieder geeinigt haben, gefasst werden. Einstimmigkeit ist nur bei Zustimmung aller gültigen Stimmen gegeben. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Aufgrund des Merkmals der Einheitlichkeit darf nur ein einziger Vorschlag konkurrenzlos zur Beschlussfassung unterbreitet werden. Das OVG NRW hat offen gelassen, ob ein solcher Vorschlag von allen Ratsmitgliedern eingebracht werden muss oder ob es ausreicht, wenn zumindest die Mehrheit der Ratsmitglieder den Vorschlag vorlegt. Nicht ausreichend sei jedenfalls, wenn nur eine nicht die Mehrheit des Rates umfassende Fraktion einen Wahlvorschlag unterbreite, auch wenn dieser anschließend einstimmig angenommen werde (OVG NRW, Beschluss vom 27. September 2002 – 15 B 855/02 – NWVBl. 2003, 101).

Kommt ein einheitlicher Wahlvorschlag nicht zustande, so wird gemäß § 50 Abs. 3 Satz 2 GO NW nach den Grundsätzen der Verhältniswahl in einem Wahlgang abgestimmt.

Dabei sind die Wahlstellen, auf die Wahlvorschläge der Fraktionen und Gruppen des Rates entsprechend dem Verhältnis der Stimmzahlen, die auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallen, zur Gesamtzahl der abgegebenen gültigen Stimmen zu verteilen. Jedem Wahlvorschlag werden zunächst so viele Sitze zugeteilt, wie sich für ihn ganze Zahlen ergeben. Sind danach noch Sitze zu vergeben, so sind sie in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile zuzuteilen. Bei gleichen Zahlenbruchteilen entscheidet das Los (Ausählungsverfahren nach Hare-Niemeyer).

Die Verwaltung empfiehlt zur Vereinfachung und zur Abkürzung des Wahlverfahrens die Einigung auf einen **einheitlichen Wahlvorschlag**.

Ein einheitlicher Wahlvorschlag bietet über den vereinfachten Ablauf des Wahlgeschehens hinaus auch den Vorteil, dass Wünsche der Parteien in dem gemeinsamen Wahlvorschlag Berücksichtigung finden könnten, was einer guten Zusammenarbeit im Rat und in den

Ausschüssen dient. Soweit ein solcher einheitlicher Wahlvorschlag unterbreitet würde, würde sich die Anwendung der weiteren Vorschriften über die Abstimmung nach den Grundsätzen der Verhältniswahl erübrigen, weil bei einem einstimmigen Beschluss des Rates keine Minderheit mehr vorhanden ist, zu deren Schutz ein Wahlverfahren nach den Grundsätzen der Verhältniswahl durchgeführt werden müsste.

Soweit ein einheitlicher Wahlvorschlag nicht zustande kommt, wäre nach den Grundsätzen der Verhältniswahl abzustimmen.

Grundlage der Abstimmung über die Besetzung der Ausschüsse sind die Wahlvorschläge der Fraktionen und Gruppen des Rates. Nach einem Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes vom 10.12.2003 sind sogenannte „Listenverbindungen“ bei der Besetzung von Ausschüssen dann unzulässig, wenn hierdurch eine andere an der Listenverbindung nicht beteiligte Fraktion bei der Sitzverteilung weniger Sitze erhält als ihr bei getrennter Abstimmung aller Fraktionen über jeweils getrennte Listenvorschläge zustehen würde. Gemeinderatsausschüsse müssen die Zusammensetzung des Plenums und das darin wirksame politische Meinungs- und Kräftespektrum widerspiegeln. Listenverbindungen sind insofern unzulässig, als es sich bei den zusammengeschlossenen Fraktionen um bloße Zählgemeinschaften handelt. Kriterium hierfür ist, dass das Bündnis aus 2 oder mehreren Fraktionen lediglich dem Zweck dient, eine höhere Sitzzahl in den Ausschüssen **zu Lasten einer anderen Fraktion** zu erreichen.

Grundsätzlich steht also jeder Fraktion die Anzahl der Sitze im Ausschuss zu, die sich aus dem Stärkeverhältnis im Rat errechnet. Der Wahlbeschluss zur Besetzung der Ausschüsse muss den Anforderungen des Demokratieverständnisses entsprechen.

Die Wahlvorschläge erfolgen in Form von Listen, in denen die zur Wahl vorgeschlagenen Bewerber namentlich aufgeführt sein müssen. Die Ratsmitglieder geben ihre Stimme für einen dieser Wahlvorschläge ab. Die Ausschusssitze werden dann nach dem Auszählungsverfahren nach Hare-Niemeyer den einzelnen Wahlvorschlägen zugeteilt. Ein Berechnungsbeispiel ist der beigefügten Anlage (Anlage zum Runderlass an die Bezirksregierungen vom 02.09.2009/Auszug aus dem Kommentar von Loebell) zu entnehmen.

Gemäß § 58 Abs. 1 Satz 7 GO NW sind Fraktionen, die in einem Ausschuss nicht vertreten sind berechtigt, für diesen Ausschuss - hierunter fallen auch die Pflichtausschüsse gemäß § 59 GO NW und der Schulausschuss - ein Ratsmitglied oder einen sachkundigen Bürger, der dem Rat angehören kann, zu benennen. Voraussetzung für die Benennung ist, dass die Fraktion in dem Ausschuss nicht mit einem stimmberechtigten Mitglied vertreten ist. Verfügt sie über ein stimmberechtigtes Mitglied (z. B. aufgrund eines gemeinsamen Wahlvorschlages aller Fraktionen oder durch eine Listenverbindung), so entfällt das Benennungsrecht. Andererseits geht das Benennungsrecht nicht dadurch verloren, dass eine Fraktion, die kein stimmberechtigtes Mitglied stellt, dem gemeinsamen Wahlvorschlag der anderen Fraktion zustimmt.

Das benannte Ratsmitglied oder der benannte sachkundige Bürger wird vom Rat durch einfachen Mehrheitsbeschluss gemäß § 50 Abs. 2 GO NW zum Mitglied des Ausschusses bestellt. Sie wirken in dem Ausschuss mit beratender Stimme mit. Bei der Zusammensetzung und der Berechnung der Beschlussfähigkeit des Ausschusses werden sie nicht mitgezählt (§ 58 Abs. 1 Sätze 8 bis 10).

Gemäß § 58 Abs. 1 Satz 11 GO NW hat ein Ratsmitglied das Recht, mindestens einem der Ausschüsse als Mitglied mit beratender Stimme anzugehören. Die Sätze 8 bis 10 gelten entsprechend.

Für die beratenden Mitglieder können ebenso wie für die ordentlichen stimmberechtigten Mitglieder **Vertreter** bestellt werden.

Für den Fall, dass den Ausschüssen **sachkundige Bürger** angehören sollen, ist gemäß §

50 Abs. 3 Satz 2 GO NW zwingend vorgeschrieben, dass über die Besetzung der Ausschüsse in einem Wahlgang abgestimmt wird. Es ist rechtlich nicht möglich, die Ausschussmitglieder getrennt nach Ratsmitgliedern und sachkundigen Bürgern zu wählen. Die sachkundigen Bürger sind aus diesem Grunde mit auf die Listen der Fraktionen oder Gruppen zu setzen.

Zu beachten ist, dass gemäß § 58 Abs. 3 Satz 3 GO NW die Gesamtzahl der sachkundigen Bürger die der Ratsmitglieder in den jeweiligen Ausschüssen nicht erreichen darf, das heißt um mindestens 1 niedriger sein muss als die Anzahl der Ratsmitglieder. Es empfiehlt sich insoweit, entweder im Wege eines einheitlichen Wahlvorschlags oder durch vorherige Absprache zwischen den Fraktionen und Gruppen die Zahl der zu wählenden Personen pro Gruppe (Ratsmitglieder und sachkundige Bürger) so zu verteilen, dass eine Überschreitung der Kontingente ausgeschlossen ist.

Als weitere Mitglieder können den Ausschüssen gemäß § 58 Abs. 4 GO NW volljährige **sachkundige Einwohner** angehören. Während sachkundige Bürger stets das (passive) Wahlrecht zum Rat der Gemeinde besitzen müssen, genügt es für die Wahl zum sachkundigen Einwohner, dass der Betreffende in der Gemeinde wohnt und dass er volljährig ist.

In der zurückliegenden Wahlperiode gehörten dem Ausschuss für Jugend und Soziales 10 sachkundige Einwohner an - darunter Vertreter der Wohlfahrtsverbände und des Integrationsrates -, was auch in Zukunft beibehalten werden sollte.

Die Wahl der sachkundigen Einwohner erfolgt in entsprechender Anwendung des § 50 Abs. 3 GO NW. Das bedeutet, dass auch die sachkundigen Einwohner nur über entsprechende Wahlvorschläge der im Rat vertretenen Fraktionen und Gruppen in einen Ausschuss gewählt werden können, und zwar nach den Grundsätzen der Verhältniswahl in einem Wahlgang, sofern sich nicht die Ratsmitglieder zur Besetzung des Ausschusses auf einen einheitlichen Wahlvorschlag geeinigt haben.

In der vergangenen Wahlperiode haben dem Schulausschuss, dem Kultur und Partnerschaftsausschuss, dem Verkehrs- und Umweltausschuss, dem Bau- und Planungsausschuss sowie dem Jugend- und Sozialausschuss vom Integrationsrat benannte ausländische Mitbürgerinnen und Mitbürger als sachkundige Einwohner angehört.

Es wird vorgeschlagen, diese Regelung auch in der neuen Wahlperiode beizubehalten. Die Wahl kann erst nach der ersten Sitzung des Integrationsrates erfolgen, der dem Rat Wahlvorschläge für die Wahl der sachkundigen Einwohner unterbreiten wird.

Besonderheiten sind bei der Besetzung des Umlegungsausschusses nach § 46 Baugesetzbuch (BauGB) zu beachten. Die personelle Stärke des Umlegungsausschusses ist gesetzlich geregelt. Gemäß § 4 der Verordnung zur Durchführung des Baugesetzbuches besteht er aus 5 Mitgliedern einschließlich der oder des Vorsitzenden. Die oder der Vorsitzende muss die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren allgemeinen Verwaltungsdienst besitzen.

Ein Mitglied muss die Befähigung zum höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienst besitzen oder als öffentlich bestellte/r Vermessungsingenieur/in in Nordrhein-Westfalen nach den §§ 3 bis 5 oder 22 der Berufsordnung zugelassen und ein Mitglied Sachverständige/r für die Ermittlung von Grundstückswerten sein.

Diese und die/der Vorsitzende dürfen nicht Mitglied des Rates der Gemeinde oder in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis mit der Gemeinde stehen. Die beiden übrigen Mitglieder müssen dem Rat der Gemeinde angehören. Unter diesem Tagesordnungspunkt sind die beiden Ratsmitglieder zu wählen, die weitere Besetzung wird unter Tagesordnungspunkt ___ „Bestellung weiterer Ausschussmitglieder nach sondergesetzlichen Regelungen“ behandelt. Die Wahl der beiden in den Ausschuss zu entsendenden Ratsmitglieder erfolgt gem. § 50 Abs. 4 GO NRW. Insofern hat der Bürgermeister Stimmrecht bei der Wahl der Mitglieder in

den Umlegungsausschuss.

Auch wenn dies die Gemeindeordnung nicht ausdrücklich vorschreibt, ist es zulässig und üblich, Stellvertreter für die Ausschussmitglieder zu bestellen. Soweit keine persönliche Stellvertretung festgelegt ist, können auch listenmäßige Vertreter bestellt werden. Gemäß § 58 Abs. 1 Satz 2 GO ist die Reihenfolge der Vertretung zu regeln.

Bisher war die Regelung getroffen, dass die Ratsmitglieder im Umlegungsausschuss persönliche Vertreter hatten. In allen anderen Ausschüssen war eine Listenvertretung vorgesehen, und zwar dergestalt, dass alle Ratsmitglieder der jeweiligen Fraktion, sofern sie nicht dem Ausschuss angehörten, in alphabetischer Reihenfolge zur Stellvertretung berufen wurden. In einigen Ausschüssen wurden diese Listen ergänzt durch die Namen sachkundiger Bürger.

Verkehrskommission:

Zur Vorbereitung der Sitzungen des Verkehrs- und Umweltausschusses wurde für die vergangene Wahlperiode eine Verkehrskommission gebildet. Diese bestand aus 5 Mitgliedern.

Die Besetzung erfolgte nach den Grundsätzen der Verhältniswahl nach Hare-Niemeyer.

Beschlussvorschlag:

I. Ausschüsse mit der Stellvertretung in Form einer Listenvertretung:

Der Rat wählt zu Mitgliedern des

a)	Haupt- und Finanzausschusses	
	1.	
	2.	
	3.	
	4.	
	5.	
	6.	
	7.	
	8.	
	9.	
	10.	
	11.	
	12.	
	13.	
	14.	
	15.	

b) Rechnungsprüfungsausschusses	
1.	
2.	
3.	
4.	
5.	

c) Wahlprüfungsausschusses	
1.	
2.	
3.	
4.	
5.	

d) Schulausschusses	
1.	
2.	
3.	
4.	
5.	
6.	
7.	
8.	
9.	
10.	
11.	
Sachkundige Einwohner/innen:	
1)	Vertreter/in der kath. Kirche
2)	Vertreter/in der evang. Kirche
3)	Vertreter/in der Lehrerschaft

e)	Ausschusses für Kultur, Partnerschaft, Sport und Vereinsförderung	
	1.	
	2.	
	3.	
	4.	
	5.	
	6.	
	7.	
	8.	
	9.	
	10.	
	11.	
	12.	
	13.	
	14.	
	15.	

f)	Bau- und Planungsausschusses	
	1.	
	2.	
	3.	
	4.	
	5.	
	6.	
	7.	
	8.	
	9.	
	10.	
	11.	
	12.	
	13.	
	14.	
	15.	

g) Ausschusses für Jugend, Familie, Senioren und Soziales	
1.	
2.	
3.	
4.	
5.	
6.	
7.	
8.	
9.	
10.	
11.	
12.	
13.	
14.	
15.	
Sachkundige Einwohner/innen	
1.	Johanniter Unfallhilfe
2.	Deutsches Rotes Kreuz
3.	Caritas
4.	Innere Mission
5.	SKFM
6.	AWO
7.	Vdk
8.	Kreis der Behinderten
9.	Gruppe für Ausländerfreundlichkeit

h)	Ausschusses für Verkehr und Umwelt	
	1.	
	2.	
	3.	
	4.	
	5.	
	6.	
	7.	
	8.	
	9.	
	10.	
	11.	
	12.	
	13.	
	14.	
	15.	

Der Rat beschließt für die Stellvertretung in den vorbezeichneten Ausschüssen eine Listenvertretung, und zwar dergestalt, dass alle Ratsmitglieder der jeweiligen Fraktion, sofern sie nicht dem Ausschuss angehören, in alphabetischer Reihenfolge zur Stellvertretung berufen werden. In folgenden Ausschüssen werden diese Listen durch die Namen nachbezeichneter sachkundiger Bürger ergänzt (dies nur für den Fall, dass sachkundige Bürger in Ausschüsse gewählt werden):

zu d)	Schulausschuss	
	Namen der sachkundigen Bürger	
	a)	
	b)	

zu e)	Ausschuss für Kultur, Partnerschaft, Sport und Vereinsförderung
	Namen der sachkundigen Bürger
a)	
b)	

zu f)	Bau- und Planungsausschuss
	Namen der sachkundigen Bürger
a)	
b)	

zu g)	Ausschuss für Jugend, Familie, Senioren und Soziales
	Namen der sachkundigen Bürger
a)	
b)	

zu d)	Ausschuss für Verkehr und Umwelt
	Namen der sachkundigen Bürger
a)	
b)	

II. Beratende Mitglieder nach § 58 Abs. 1 Satz 7 ff. GO NW:

Der Rat bestellt gemäß § 58 Abs. 1 Satz 7 ff. GO NW zum beratenden Mitglied bzw. dessen Vertreter im

b)	Rechnungsprüfungsausschuss	
	Beratendes Mitglied	Stellvertreter

c)	Wahlprüfungsausschuss	
	Beratendes Mitglied	Stellvertreter

d)	Schulausschuss	
	Beratendes Mitglied	Stellvertreter

III. Beratendes Mitglied nach § 58 Abs. 1 Sätze 11 und 12 GO NW

Der Rat bestellt Herrn Hans-Dieter Reiprich gemäß § 58 Abs. 1 Sätze 11 und 12 GO NW zum beratenden Mitglied in den

_____ und in den
(Bezeichnung des Ausschusses)

(Bezeichnung des Ausschusses)

IV. Umlegungsausschuss mit namentlich zu benennenden Stellvertretern:


Der Rat wählt zu Mitgliedern bzw. stellvertretenden Mitgliedern des Umlegungsausschusses:

Mitglieder	stellvertretende Mitglieder
1.	1.
2.	2.

V. Verkehrskommission

Der Rat wählt zu Mitglieder der Verkehrskommission:

Mitglieder
1.
2.
3.
4.
5.


(Dr. Linkers)

Anlage

Anlage

zum Rundschreiben an die kommunalen Spitzenverbände vom 2. September 2009:

Auszug aus dem Kommentar von Loebell, *Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen*, 4. Auflage 1980 zu § 35 GO NW 1952:

„Verwaltungsvorschriften:

3.

Soweit der Rat sich nicht auf eine Ausschußbesetzung nach § 35 Abs. 3 Satz 1 einigen kann, sind die Ausschußsitze nach folgender Berechnungsmethode zu ermitteln:

$$\frac{\text{Stimmzahl für einen Wahlvorschlag} \times \text{Zahl der Ausschußsitze}}{\text{Gesamtzahl der abgegebenen gültigen Stimmen}}$$

Beispiel:

Für die Besetzung eines Ausschusses mit 13 Sitzen entfallen bei 51 abgegebenen gültigen Stimmen auf den Vorschlag A 25 Stimmen, den Vorschlag B 19 Stimmen und den Vorschlag C 7 Stimmen. Daraus ergibt sich unter Anwendung obiger Formel:

$$\frac{15 \times 13}{51} = 6,37;$$

$$\frac{19 \times 13}{51} = 4,84;$$

$$\frac{7 \times 13}{51} = 1,78$$

Nach § 35 Abs. 3 Satz 4 werden zunächst so viele Sitze zugeteilt, wie sich ganze Zahlen ergeben; danach entfallen auf

Vorschlag A 6 Sitze,
Vorschlag B 4 Sitze,
Vorschlag C 1 Sitz.

Da durch die bisherige Sitzzuteilung erst 11 der 13 Ausschußsitze besetzt worden sind, entfallen nach § 35 Abs. 3 Satz 5 auf die beiden Vorschläge mit den höchsten Zahlbruchteilen - also die Vorschläge B und C - jeweils ein weiterer Sitz. Somit wird der Ausschuß wie folgt besetzt:

Vorschlag A 6 Sitze,
Vorschlag B 5 Sitze,
Vorschlag C 2 Sitze.“

„Erläuterung 13.

In einem **Wahlgang** müssen **alle ordentlichen Mitglieder** des betreffenden Ausschusses gewählt werden, so dass es z.B. **nicht zulässig** ist, für die Wahl der **Ratsmitglieder** und für die **Wahl der sachkundigen Bürger** (§ 42 Abs. 3) **je einen Wahlgang** anzusetzen.

Nicht nur bei der Aufnahme von sachkundigen Bürgern nach § 42 Abs. 3 müssen auf den jeweiligen Listen mehrere Gruppen von Bewerbern berücksichtigt werden, sondern auch dann, wenn **spezialgesetzliche Vorschriften** dies verlangen.

Schwierigkeiten bereitet die Anwendung des Verfahrens, wenn solche besonderen Gruppen von Bewerbern (z.B. eine bestimmte Anzahl von stimmberechtigten sachkundigen Bürgern oder von stimmberechtigten Vertretern der freien Vereinigungen für Jugendwohlfahrt und der Jugendverbände oder auch von Arbeitnehmern nach § 8 Abs. 2 Sparkassengesetz) berücksichtigt werden müssen.

Da keine Höchstzahlen wie beim d'Hondt'schen Höchstzahlverfahren zur Verfügung stehen, gibt es keine bestimmte Reihenfolge, in der die Vorschläge aus den Listen zu berücksichtigen sind. Es ist deshalb sinnvoll, sich vor der Abstimmung darauf zu verständigen, wieviele Ratsmitglieder bzw. stimmberechtigte sachkundige Bürger nach dem voraussichtlichen Wahlergebnis auf die einzelnen Vorschläge der Fraktionen oder Gruppen entfallen werden und die Vorschläge dementsprechend aufzustellen. Kommt eine solche Einigung nicht zustande, so müssen die Zahl der Ratsmitglieder und die Zahl der sachkundigen Bürger auf die Vorschläge der Fraktionen oder Gruppen nach dem gleichen mathematischen Proportionalverfahren verteilt werden.

Dies bedeutet am Beispiel der Nr. 3 der VV zu § 35:

Dabei wird angenommen, dass dem Ausschuß aus 13 Mitgliedern, 7 Ratsmitglieder und 6 sachkundige stimmberechtigte Mitglieder angehören sollen.

$$\text{Vorschlag A} \quad \frac{25 \times 7}{51} = 3,43$$

$$\text{Vorschlag B} \quad \frac{19 \times 7}{51} = 2,61$$

$$\text{Vorschlag C} \quad \frac{7 \times 7}{51} = 0,96$$

Somit sind vom Vorschlag A, dem nach der Berechnung in Nr. 3 der VV 6 Ausschußsitze zustehen, 3 Ratsmitglieder, vom Vorschlag B, dem 5 Ausschußsitze zustehen, ebenfalls 3 Ratsmitglieder und vom Vorschlag C, dem 2 Sitze zustehen, 1 Ratsmitglied zu berücksichtigen.

Für die Zahl der sachkundigen Bürger ergibt sich in diesem Beispiel ein entsprechendes Ergebnis:

$$\text{Vorschlag A} \quad \frac{25 \times 6}{51} = 2,94 \quad (3 \text{ sachkundige Bürger})$$

$$\text{Vorschlag B} \quad \frac{19 \times 6}{51} = 2,24 \quad (2 \text{ sachkundige Bürger})$$

$$\text{Vorschlag C} \quad \frac{7 \times 6}{51} = 0,82 \quad (1 \text{ sachkundiger Bürger}).$$

Bei einer nur geringfügigen Abwandlung des Beispiels ist das mathematische Ergebnis nicht mehr so eindeutig:

Von den 13 Ausschußmitgliedern sollen 9 Ratsmitglieder und 4 sachkundige Bürger sein.

Die Rechnung ergibt dann folgendes Bild:

Zur Ermittlung der auf die Vorschläge entfallenden Ratsmitglieder ergibt sich folgende Rechnung:

Vorschlag A	$\frac{25 \times 9}{51} = 4,41$	(also 5 Ratsmitglieder)
-------------	---------------------------------	-------------------------

Vorschlag B	$\frac{19 \times 9}{51} = 3,35$	(also 3 Ratsmitglieder)
-------------	---------------------------------	-------------------------

Vorschlag C	$\frac{7 \times 9}{51} = 1,23$	(also 1 Ratsmitglied)
-------------	--------------------------------	-----------------------

Zur Ermittlung der auf die Vorschläge entfallenden sachkundigen Bürger ergibt sich folgende Rechnung:

Vorschlag A	$\frac{25 \times 4}{51} = 1,96$	(also 2 sachkundige Bürger)
-------------	---------------------------------	-----------------------------

Vorschlag B	$\frac{19 \times 4}{51} = 1,49$	(also 1 sachkundiger Bürger)
-------------	---------------------------------	------------------------------

Vorschlag C	$\frac{7 \times 4}{51} = 0,55$	(also 1 sachkundiger Bürger)
-------------	--------------------------------	------------------------------

Hält man beide Berechnungen nebeneinander, ergibt sich keine eindeutige Lösung:

Dem Vorschlag A stehen zwar nur 6 Ausschußsitze, aber (vermeintlich) 5 Ratsmitglieder und 2 sachkundige Bürger zu.

Dem Vorschlag B stehen zwar 5 Ausschußsitze, aber (vermeintlich) nur 3 Ratsmitglieder und 1 sachkundiger Bürger zu.

Diese mathematische Inkongruenz der beiden Berechnungsmethoden - je nach Methode weichen die Ergebnisse für die Vorschläge A und B voneinander ab - ist, da beide Berechnungen sowohl juristisch als auch mathematisch gleichwertig sind, nur dadurch zu lösen, daß der Rat durch Beschluß festlegt, welche der beiden Berechnungsmöglichkeiten er der Sitzverteilung zugrunde legen will.

Hat der Rat hingegen die Zahl der sachkundigen Bürger, die zu Ausschußmitgliedern gewählt werden können, nur bis zu einer bestimmten Zahl begrenzt, ohne daß diese Zahl auch „ausgeschöpft“ werden muß, wird es ausreichend sein, die Verhältnisrechnung nur für die sachkundigen Bürger durchzuführen.“

Vorlage für die Mitglieder des Stadtrates
(Sitzung am 17.06.2014 / 10 der Tagesordnung)

Benennung der Ausschussvorsitzenden und ihrer Vertreter/innen

Bei der Benennung der Ausschussvorsitzenden und ihrer Vertreter hat der Bürgermeister gemäß § 40 Abs. 2 Satz 6 GO NW kein Stimmrecht.

Die Benennung der Ausschussvorsitzenden und ihrer Vertreter richtet sich nach den Vorschriften des § 58 Abs. 5 GO NW. Dieser geht - in Übereinstimmung mit der kommunalen Praxis - davon aus, dass die Fraktionen zunächst versuchen, sich über die Verteilung der Ausschussvorsitze zu einigen und dieser Einigung nicht von einem Fünftel der Ratsmitglieder widersprochen wird. Kommt eine solche Einigung zustande, so bestimmen die Fraktionen die Ausschussvorsitzenden jeweils aus der Mitte der den Ausschüssen angehörenden Ratsmitglieder. Voraussetzung für das Einigungsverfahren ist, dass alle Fraktionen des Rates beteiligt wurden.

Entsprechendes gilt gemäß § 58 Abs. 5 Satz 6 GO NW für die stellvertretenden Ausschussvorsitzenden.

Soweit eine Einigung nicht zustande kommt, erfolgt die Verteilung der Ausschussvorsitze gemäß § 58 Abs. 5 Sätze 2 ff. GO NW im Zugreifverfahren, wobei das d'Hondt'sche Höchstzahlenverfahren angewendet wird.

Das Zugreifverfahren findet Anwendung auf alle Ausschüsse, die der Rat kraft freier Selbstbestimmung gemäß § 57 Abs. 1 GO NW gebildet hat (sogenannte freiwillige Ausschüsse), auf die Ausschüsse, zu deren Bildung der Rat gemäß § 57 Abs. 2 GO NW gesetzlich verpflichtet ist, jedoch mit Ausnahme des Haupt- und Finanzausschusses, in dem der Bürgermeister Kraft Amtes den Vorsitz führt, und auf diejenigen Ausschüsse, die der Rat nach anderen Gesetzen als der Gemeindeordnung zu bilden hat bzw. freiwillig bildet (zum Beispiel den Wahlprüfungsausschuss und den Schulausschuss).

Nicht anwendbar ist das Zugreifverfahren auf solche Ausschüsse, die zwar vom Rat gebildet werden, die aber ihrer Natur nach nicht als Ausschüsse des Rates anzusehen sind. Hierzu gehören zum Beispiel der Wahlausschuss und der Umlegungsausschuss.

Grundlage des Zugreifverfahrens ist der Beschluss des Rates über die Bildung bestimmter Ausschüsse und die Regelung ihrer Befugnisse. Soweit auf die vom Rat gebildeten Ausschüsse das Zugreifverfahren anwendbar ist, werden den Fraktionen die Ausschussvorsitze in der Reihenfolge der Höchstzahlen zugeteilt, die sich durch Teilung der **Mitgliederzahlen der Fraktionen** durch 1, 2, 3 usw. ergeben. Es wird nicht von der Zahl der von den einzelnen Fraktionen bei der Durchführung des Verteilungs- und Zugreifverfahrens anwesenden Ratsmitgliedern ausgegangen. Bei gleichen Höchstzahlen entscheidet das Los, das der Bürgermeister gemäß § 58 Abs. 5 Satz 3 GO NW zu ziehen hat.

Eine Liste der nach diesem Verfahren der CDU-Fraktion, der SPD-Fraktion, der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen und der Fraktion DIE LINKE zustehenden Ausschussvorsitze ist dieser Vorlage als **Anlage** beigelegt.

Es ist aber auch möglich, dass sich mehrere Fraktionen speziell für die Durchführung des Zugreifverfahrens zusammenschließen. Bei der Durchführung des Zugreifverfahrens ist eine Fraktionsgemeinschaft nur dann zu berücksichtigen, wenn sie während der Ratssitzung bei der Behandlung des einschlägigen Tagesordnungspunktes rechtzeitig und unmissverständlich auf einen Zusammenschluss zum Zwecke eines gemeinsamen Zugriffs auf die Ausschussvorsitze bzw. stellvertretenden Ausschussvorsitze hingewiesen hat.

Die Fraktionen benennen die Ausschüsse, deren Vorsitz sie beanspruchen, in der Reihenfolge der Höchstzahlen und bestimmen die Vorsitzenden.

Gleiches gilt für die stellvertretenden Vorsitzenden. Bezüglich der stellvertretenden Ausschussvorsitze wird vorgeschlagen, wie bisher für den Bau- und Planungsausschuss zweckmäßigerweise einen 2. stellvertretenden Vorsitzenden zu bestellen. Für den Fall, dass der Vorsitzende bzw. dessen Stellvertreter an der Sitzung nicht teilnimmt und der in der Sitzung anwesende Vorsitzende bzw. dessen Stellvertreter in einer Angelegenheit befangen ist, könnte ansonsten dieser betreffende Tagesordnungspunkt nicht behandelt werden und müsste von der Tagesordnung abgesetzt werden. Nachteilige Zeitverzögerungen wären dann unvermeidlich.

Der Vorsitz im Hauptausschuss ist in § 57 Abs. 3 Satz 1 besonders geregelt. Demnach führt der Bürgermeister den Vorsitz im Hauptausschuss; einer Wahl bedarf es daher nicht. Der hauptamtliche Bürgermeister ist nicht Mitglied des Rates. Das hat zur Folge, dass der Bürgermeister auch nicht Mitglied des Hauptausschusses sein kann. Sein Vorsitz kann deswegen auch keiner Fraktion auf die Ausschussvorsitze angerechnet werden.

Dies führt dazu, dass die stellvertretenden Ausschussvorsitzenden ebenfalls nicht anzurechnen sind.

Aus gleichen Gründen, wie bereits im Zusammenhang mit dem Bau- und Planungsausschuss erläutert, sollte der Haupt- und Finanzausschuss aus seiner Mitte 2 stellvertretende Vorsitzende wählen.

Beschlussvorschlag:

Ausschuss	Der Rat bestimmt zum		
	Vorsitzenden Frau / Herrn	1. stellv. Vors. Frau / Herrn	2. stellv. Vors. Frau /Herrn
Rechnungsprüfungs- ausschuss			entfällt
Wahlprüfungs- ausschuss			entfällt
Schulausschuss			entfällt
Ausschuss für Kultur, Partnerschaft, Sport und Vereinsförde- rung			entfällt
Bau- und Planungs- ausschuss			

Ausschuss für Jugend, Familie, Senioren und Soziales			entfällt
Ausschuss für Verkehr und Umwelt			entfällt
nachrichtlich: Haupt- und Finanzausschuss	Bürgermeister § 57 Abs. 3 GO NW	ist vom Ausschuss aus seiner Mitte zu wählen § 57 Abs. 3 GO NW - ohne Anrechnung -	ist vom Ausschuss aus seiner Mitte zu wählen § 57 Abs. 3 GO NW - ohne Anrechnung -



(Dr. Linkens)

Anlage

Anlage zu Tagesordnungspunkt 10 der Sitzung des Rates am 17.06.2014

Benennung der Ausschussvorsitzenden und ihrer Vertreter gemäß § 58 Abs. 5 Satz 2 ff. GO NW (Soweit das Zugriffsverfahren Anwendung findet)

Beispiel

CDU-Fraktion	SPD-Fraktion	GRÜNE-Fraktion	DIE LINKE-Fraktion
23 : 1 = 23 (1)	9 : 1 = 9 (3)	3 : 1 = 3 (-)	2 : 1 = 2 (-)
23 : 2 = 11,5 (2)	9 : 2 = 4,5 (7)		
23 : 3 = 7,66 (4)			
23 : 4 = 5,75 (5)			
23 : 5 = 4,6 (6)			
23 : 6 = 3,83 (-)			

Vorlage für die Mitglieder des Stadtrates
(Sitzung am 17.06.2014/Punkt *M.1* der Tagesordnung)

Wahl der Mitglieder des Umlegungsausschusses:

Der Umlegungsausschuss besteht gemäß § 4 Abs. 1 S. 1 der Verordnung zur Durchführung des Baugesetzbuches (BauGB DVO) aus fünf Mitgliedern einschließlich des Vorsitzenden.

Der Vorsitzende muss die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst besitzen. Von den übrigen Mitgliedern müssen zwei dem Rat der Gemeinde angehören (vgl. Wahl der Ausschussmitglieder unter TOP 9 der Sitzung des Stadtrates am 17.06.2014). Ein Mitglied muss die Befähigung zum höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienst besitzen oder als öffentlich bestellte/r Vermessungsingenieur/in in Nordrhein-Westfalen nach den §§ 3 bis 5 oder 22 der Berufsordnung vom 15.12.1992, zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2005, zugelassen und ein Mitglied Sachverständige/r für die Ermittlung von Grundstückswerten sein. Die beiden zuletzt genannten Mitglieder und der Vorsitzende dürfen nicht Mitglied des Rates der Gemeinde oder in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis mit der Gemeinde stehen.

Für jedes Mitglied des Umlegungsausschusses sind ein oder mehrere Vertreter zu bestellen, die dieselben Voraussetzungen wie das vertretene Mitglied erfüllen müssen (§ 4 Abs. 2 BauGB DVO).

Die aus den Mitgliedern des Rates der Gemeinde zu bestellenden Mitglieder des Umlegungsausschusses sind bereits unter TOP 9 dieser Sitzung gewählt worden. Die **Amts-dauer** der bestellten übrigen Mitglieder beträgt gemäß § 5 Abs. 1 S. 2 BauGB DVO **fünf Jahre**.

Die Wiederbestellung der Mitglieder ist nach § 5 Abs. 1 S. 3 BauGB DVO zulässig.

Die Verwaltung schlägt vor, die nachstehend aufgeführten Personen als Mitglieder des Umlegungsausschusses zu wählen:

1.	Vorsitzender: ----- Stellvertreter:	Dezernent Josef Nießen Kreisverwaltung Heinsberg -----

2.	Sachverständiger für vermessungstechnische Fragen:	Franz Evers Helleter Feldchen 18 52146 Würselen
	Stellvertreterin:	Irene Littek-Braun StädteRegion Aachen
3.	Sachverständiger für die Bewertung von Grundstücken:	Norbert Langohr StädteRegion Aachen
	Stellvertreterin:	Ruth Roelen StädteRegion Aachen

Beschlussvorschlag:

Der Rat bestellt folgende Personen für den Umlegungsausschuss der Stadt Baesweiler:

1.	Vorsitzender:	Dezernent Josef Nießen Kreisverwaltung Heinsberg
	----- Vertreter:	-----
2.	Sachverständiger für vermessungstechnische Fragen:	Franz Evers Helleter Feldchen 18 52146 Würselen
	Stellvertreterin:	Irene Littek-Braun StädteRegion Aachen
3.	Sachverständiger für die Bewertung von Grundstücken:	Norbert Langohr StädteRegion Aachen
	Stellvertreterin:	Ruth Roelen StädteRegion Aachen


(Dr. Linkens)

Vorlage für die Mitglieder des Stadtrates
(Sitzung am 17.06.2014/Punkt der Tagesordnung)

M.2

Bildung eines Wahlausschusses

Gemäß § 2 Abs. 3 des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG) wählt die Vertretung des Wahlgebiets einen Wahlausschuss, der aus dem Wahlleiter als Vorsitzendem und 4, 6, 8 oder 10 Beisitzern besteht.

Gemäß § 6 Abs. 1 Kommunalwahlordnung (KWahlO) soll die Vertretung für jeden Beisitzer des Wahlausschusses einen Stellvertreter wählen. Es wird also für jeden Beisitzer ein persönlicher Stellvertreter gewählt. Dem Bürgermeister steht gemäß § 40 Abs. 2 Satz 6 GO NW kein Stimmrecht zu.

Der für das Wahlgebiet zuständige Wahlausschuss hat unter anderem die Aufgaben, das Wahlgebiet in Wahlbezirke einzuteilen, über Verfügungen des Wahlleiters bei der Prüfung von Wahlvorschlägen zu entscheiden, wenn die Vertrauensperson den Wahlausschuss anruft, über die Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge zu entscheiden und das Wahlergebnis festzustellen.

Im Hinblick auf die am 13.09.2015 stattfindende Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters sollte rechtzeitig ein Wahlausschuss gebildet werden.

Für die Besetzung des Wahlausschusses durch den Rat sind die Vorschriften nach § 50 Abs. 3 GO NW maßgebend, demnach zunächst davon ausgegangen wird, dass sich die Ratsmitglieder zur Besetzung der Ausschüsse auf einen einheitlichen Wahlvorschlag einigen. In diesem Falle ist der einstimmige Beschluss der Ratsmitglieder über die Annahme dieses Wahlvorschlages ausreichend.

Kommt ein einheitlicher Wahlvorschlag nicht zustande, so wird nach den Grundsätzen der Verhältniswahl in einem Wahlgang abgestimmt. Das Verfahren nach Hare-Niemeyer findet Anwendung.

Zum Wahlverfahren wird auf die ausführlichen Ausführungen unter Tagesordnungspunkt _____ "Wahl der Ausschussmitglieder und ihrer Vertreter" dieser Sitzung verwiesen.

Zu Mitgliedern des Wahlausschusses können neben Ratsmitgliedern auch sachkundige Bürger, die dem Rat angehören können, das heißt die zum Rat wählbar sind, und bei denen kein Hindernis für die gleichzeitige Zugehörigkeit zur Vertretung besteht (Inkompatibilität - § 2 Abs. 7 und § 13 KWahlG -) angehören. Die Zahl der sachkundigen Bürger darf gemäß § 58 Abs. 3 Satz 3 GO NW die der Ratsmitglieder nicht erreichen.

Die Möglichkeit, Mitglieder mit beratender Stimme gemäß § 58 Abs. 1 Sätze 7 bis 10 GO NW zu benennen, besteht im Hinblick auf den Wahlausschuss nicht (§ 2 Abs. 3 Satz 1 KWahlG).

Bei den diesjährigen Kommunalwahlen war der Wahlausschuss mit 10 Beisitzern besetzt. Es wird vorgeschlagen, den Wahlausschuss auch weiterhin mit 10 Beisitzern zu besetzen. Aus Vereinfachungsgründen wird vorgeschlagen, von der Möglichkeit eines einheitlichen Wahlvorschlages Gebrauch zu machen.

Beschlussvorschlag:

Der Rat beschließt,

1. einen Wahlausschuss in der bisherigen Größe mit 10 Beisitzern zu bilden;
2. folgende Beisitzer und Vertreter zu wählen:

Beisitzer	Vertreter
1.	1.
2.	2.
3.	3.
4.	4.
5.	5.
6.	6.
7.	7.
8.	8.
9.	9.
10.	10.


(Dr. Linkens)

Vorlage für die Mitglieder des Stadtrates
(Sitzung am 17.06.2014/Punkt *12* der Tagesordnung)

Integrationsrat der Stadt Baesweiler;
hier: Bestellung der Ratsmitglieder und deren Stellvertreter/innen

Gemäß § 7 Abs. 1 Satz 2 der Hauptsatzung der Stadt Baesweiler besteht der Integrationsrat aus 15 Mitgliedern, von denen 10 in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl für die Dauer der Wahlzeit des Rates nach Listen oder als Einzelbewerber gewählt werden. Die Wahl ist am 25.05.2014 erfolgt. Die weiteren 5 Mitglieder bestellt der Rat aus seiner Mitte. Die Wahl von Stellvertretern für die direkt gewählten und die weiteren 5 aus der Mitte des Rates gewählten Mitglieder ist zulässig (siehe hierzu auch Punkt ___ der Tagesordnung/Änderung der Hauptsatzung). Es steht dem Rat frei, das Verfahren zur Auswahl der von ihm zu bestellenden Mitglieder festzulegen. Nach dem Gesetzentwurf zur Änderung des Gesetzes zur Förderung der politischen Partizipation in den Gemeinden (LT Drucksache 14/8883) ist es insofern allerdings naheliegend, dass er sich an § 50 Abs. 3 GO NRW orientiert bzw. diesen anwendet. Die Verwaltung schlägt vor, § 50 Abs. 3 GO NRW auf die Bestellung der Ratsmitglieder in den Integrationsrat anzuwenden. In entsprechender Anwendung des § 50 Abs. 3 GO NRW, der die Besetzung der Ausschüsse regelt, können sich demnach die Ratsmitglieder zur Besetzung der 5 Sitze im Integrationsrat der Stadt Baesweiler auf einen einheitlichen Wahlvorschlag einigen.

Kommt ein einheitlicher Wahlvorschlag nicht zustande, so wird gemäß § 50 Abs. 3 Satz 2 GO NW nach den Grundsätzen der Verhältniswahl in einem Wahlgang abgestimmt. Das Auszählungsverfahren nach Hare-Niemeyer findet Anwendung. Auf die unter Punkt ___ der Tagesordnung gemachten Ausführungen wird verwiesen.

Es wird vorgeschlagen – wie bei den übrigen Ausschüssen – eine Listenvertretung für die Ratsmitglieder, die in den Integrationsrat gewählt werden, vorzusehen.

Beschlussvorschlag:

Die Mitglieder des Stadtrates bestellen, zum/zur Vertreter/in in den Integrationsrat der Stadt Baesweiler

1.	Herrn/Frau
2.	Herrn/Frau
3.	Herrn/Frau
4.	Herrn/Frau
5.	Herrn/Frau

Die Stellvertretung erfolgt in Form einer Listenvertretung und zwar dergestalt, dass alle Ratsmitglieder der jeweiligen Fraktion, sofern sie nicht dem Integrationsrat angehören, in alphabetischer Reihenfolge zur Stellvertretung berufen werden.



(Dr. Linkens)

Vorlage für die Mitglieder des Stadtrates
(Sitzung am 17.06.2014/Punkt **13** der Tagesordnung)

Bestellung bzw. Vorschlag von Vertretern der Stadt Baesweiler zur Wahrnehmung von Mitgliedschaftsrechten

Bei der Wahrnehmung der gemeindlichen Mitgliedschaftsrechte in den Organen von Drittorganisationen haben die Vertreter ausschließlich die Interessen der Gemeinde zu vertreten. Daher werden sie auch an die Beschlüsse des Rates und seiner Ausschüsse gebunden und damit praktisch einem **Weisungsrecht** unterworfen.

Als Vertreter der Stadt können sowohl Rats- und Ausschussmitglieder als auch Bedienstete der Stadt oder Dritte bestellt werden, soweit nicht spezialgesetzlich etwas anderes geregelt ist.

Für das Wahlverfahren gelten gemäß § 50 Abs. 4 GO NW die Bestimmungen des § 50 Abs. 3 GO NW entsprechend, wenn der Rat zwei oder mehr Vertreter oder Mitglieder im Sinne der §§ 63 Abs. 2, 113 GO NW zu bestellen oder vorzuschlagen hat. Dies bedeutet, dass dann nach den Grundsätzen der Verhältniswahl nach Hare-Niemeyer zu verfahren ist. Dieses Verfahren wurde bereits unter Tagesordnungspunkt „Wahl der Ausschussmitglieder“ (TOP **1) näher erläutert.**

Sofern zwei oder mehr Vertreter zu benennen sind, muss der Bürgermeister oder der von ihm vorgeschlagene Bedienstete der Gemeinde dazuzählen (§ 113 Abs. 2 S. 2 GO NW). Der Sitz des Bürgermeisters ist - wie auch derjenige des von ihm vorgeschlagenen Bediensteten der Gemeinde - nicht auf die Liste einer Partei anzurechnen, da er kraft Gesetzes allein und ausschließlich aufgrund seiner Funktion die Interessen der Gemeinde wahren soll. Sind also zum Beispiel vier Vertreter zu benennen - wie unter a) VHS-Zweckverband Nordkreis Aachen -, findet das Zählverfahren nach Hare-Niemeyer nur auf drei Sitze Anwendung.

Die Bestellung bzw. der Vorschlag nur eines Vertreters erfolgt durch einfachen **Mehrheitsbeschluss**.

a) **Volkshochschule Nordkreis Aachen - Zweckverband der Städte Alsdorf-Baesweiler-Herzogenrath-Würselen**

Nach § 6 Abs. 1 der Satzung der VHS Nordkreis Aachen vom 12.12.1975, in der Fassung der 7. Änderungssatzung vom 10.08.2007, entsendet jedes Verbandsmitglied je eine/n Vertreter/in je angefangene 9.000 Einwohner in die **Verbandsversammlung**. Als Einwohnerzahl gilt die vom Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik fortgeschriebene Bevölkerung zum Stichtag 31. Dezember des dem entsprechenden Haushaltsjahr vorvorangegangenen Jahres. Am Stichtag 31.12.2012 betrug die Bevölkerungszahl in Baesweiler 27.942 Einwohner/innen. Demnach entsendet die Stadt Baesweiler 4 Vertreter/innen in die Verbandsversammlung.

Bei der Wahl der Vertreter der Stadt Baesweiler in die Verbandsversammlung ist §15 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) zu beachten. Nach dieser Vorschrift werden die Vertreter durch die Vertretungskörperschaft für deren Wahlzeit aus ihrer Mitte oder aus den Dienstkräften des Verbandsmitgliedes bestellt.

Gemäß § 113 Abs. 2 Satz 2 GO NW in Verbindung mit § 15 Abs. 2 GkG muss zu den vier Vertretern der Bürgermeister oder der von ihm vorgeschlagene Bedienstete der Gemeinde zählen.

Das Wahlverfahren richtet sich nach § 50 Abs. 4 GO NW, der auf Abs. 3 verweist. Haben sich die Ratsmitglieder zur Besetzung des Gremiums auf einen einheitlichen Wahlvorschlag geeinigt, ist der einstimmige Beschluss der Ratsmitglieder über die Annahme dieses Wahlvorschlages ausreichend. Kommt ein einheitlicher Wahlvorschlag nicht zu Stande, ist nach den Grundsätzen der Verhältniswahl in einem Wahlgang abzustimmen. Dabei sind die Wahlstellen auf die Wahlvorschläge der Fraktionen und Gruppen des Rates entsprechend dem Verhältnis der Stimmzahlen, die auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallen, zur Gesamtzahl der abgegebenen gültigen Stimmen zu verteilen. Jedem Wahlvorschlag werden zunächst so viele Sitze zugeteilt, wie sich für ihn ganze Zahlen ergeben. Sind danach noch Sitze zu vergeben, so sind sie in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile zuzuteilen. Bei gleichen Zahlenbruchteilen entscheidet das Los (Zählverfahren nach Hare-Niemeyer).

Der Sitz des Bürgermeisters oder des von ihm vorgeschlagenen Bediensteten der Gemeinde ist nicht auf die Liste einer Partei anzurechnen, da dieser kraft Gesetzes allein und ausschließlich aufgrund seiner Funktion die Interessen der Gemeinde wahren soll.

Demnach ist das Zählverfahren nach Hare-Niemeyer auf die Entsendung von drei Vertretern in die Verbandsversammlung anzuwenden, soweit nicht ein einheitlicher Wahlvorschlag zu Stande kommt.

Nach § 10 der Satzung der VHS Nordkreis Aachen bildet die Verbandsversammlung zur Beratung der VHS- Arbeit und zur Förderung der Zusammenarbeit der einzelnen Kommunen einen **Fachausschuss**. Dieser besteht aus 11 Vertreterinnen oder Vertretern der Verbandsmitglieder in der Verbandsversammlung nach dem Anteilsverhältnis, das sich aus § 6 Abs. 1 der o.g. Satzung ergibt, der Verbandsvorsteherin oder dem Verbandsvorsteher und deren oder dessen Stellvertretern.

Der Stadt Baesweiler stehen demnach zwei Sitze im Fachausschuss zu. Die Wahl der Vertreter/-innen erfolgt durch die Verbandsversammlung. Da der Rat zwei Personen für die Besetzung des Fachausschusses vorschlägt und nicht direkt bestellt, findet § 113 Abs. 2 S. 2 GO NW keine Anwendung. Das Wahlverfahren richtet sich nach § 50 Abs. 4 GO NW, der auf Abs. 3 verweist. Wenn sich die Ratsmitglieder also nicht auf einen einheitlichen Wahlvorschlag einigen, wird nach den Grundsätzen der Verhältniswahl verfahren.

Die VHS bittet in einem Schreiben vom 10.04.2014 entsprechende Vertreter/Stellvertreter bis zum 31.07.2014 mitzuteilen, da die Verbandsversammlung sich am 27.08.2014 konstituieren soll.

Beschlussvorschlag:

1. Der Rat der Stadt Baesweiler entsendet folgende Vertreter/innen in die Verbandsversammlung:

1.	
2.	
3.	
4.	

Als deren Stellvertreter werden benannt:

1.	
2.	
3.	
4.	

2. Der Rat der Stadt Baesweiler empfiehlt den Vertretern der Verbandsversammlung folgende zwei Vertreter für den Fachausschuss zu nominieren:

1.	
2.	

Als Stellvertreter werden vorgeschlagen:

1.	
2.	

b) Wirtschaftsförderungsgesellschaft Kreis Aachen mbH:

Nach § 7 des Gesellschaftsvertrages hat die Stadt Baesweiler **einen** stimmberechtigten **Vertreter** in die **Gesellschafterversammlung** zu entsenden. Bisheriger Vertreter war der jeweilige Hauptgemeindebeamte.

Die Wahl erfolgt durch einfachen Mehrheitsbeschluss.

Beschlussvorschlag:

Der Rat beschließt, _____ als Vertreter in die Gesellschafterversammlung der Wirtschaftsförderungsgesellschaft Kreis Aachen mbH zu entsenden.

c) **enwor-Energie und Wasser vor Ort GmbH**

Nach § 14 Nr. 2 des Gesellschaftsvertrages hat die Stadt Baesweiler **einen** stimmberechtigten **Vertreter** in die **Gesellschafterversammlung** zu entsenden. Bisheriger Vertreter war der jeweilige Hauptgemeindebeamte. Sein Stellvertreter war in der letzten Wahlperiode der I. und Techn. Beigeordnete Strauch.

Die Wahl erfolgt wiederum durch einfachen Mehrheitsbeschluss.

Beschlussvorschlag:

Der Rat beschließt, _____ als Vertreter in die Gesellschafterversammlung der enwor-Energie und Wasser vor Ort GmbH zu entsenden.

Im Falle der Verhinderung des Vertreters in der Gesellschafterversammlung wird _____ als dessen Stellvertreter benannt.

d) **its- Internationales Technologie- und Service-Center Baesweiler GmbH:**

Nach § 8 Abs. 5 Satz 2 des Gesellschaftsvertrages wird die Stadt Baesweiler in der Gesellschafterversammlung durch den 1. stellvertretenden Bürgermeister und drei weitere Stadtverordnete sowie durch den I. Beigeordneten vertreten. Der 1. stellvertretende Bürgermeister führt nach § 8 Abs. 10 Satz 1, 1. Halbsatz des Gesellschaftsvertrages den Vorsitz.

Es sind noch die drei Stadtverordneten zu benennen. Für die Wahl der Stadtverordneten gelten die Grundsätze der Verhältniswahl nach Hare-Niemeyer.

Beschlussvorschlag:

Der Rat bestellt als Vertreter in der Gesellschafterversammlung des its-Internationales Technologie- und Service-Center Baesweiler GmbH:

1.	
2.	
3.	

e) **EWV-Energie- und Wasserversorgungs GmbH:**

ea) **Gesellschafterversammlung**

Nach § 13 des Gesellschaftsvertrages hat die Stadt Baesweiler einen stimmberechtigten **Vertreter** in die **Gesellschafterversammlung** zu entsenden.

Bisheriger Vertreter war Herr Bürgermeister Dr. Linkens und dessen Stellvertreter Herr I. und Techn. Beigeordneter Strauch.

Die Wahl erfolgt durch einfachen Mehrheitsbeschluss.

Beschlussvorschlag:

Der Rat beschließt, _____ als Vertreter in die **Gesellschafterversammlung** der EWW-Energie- und Wasserversorgungs GmbH zu entsenden und gleichzeitig als Stellvertreter für den Verhinderungsfall _____ zu bestellen.

eb) Beirat

Des Weiteren wird gemäß § 12 des Gesellschaftsvertrages zur Besetzung der Geschäftsführung und der Aufsichtsrates in wichtigen Angelegenheiten ein **Beirat** gebildet, dessen Mitglieder von der Gesellschafterversammlung unter besonderer Berücksichtigung der Vertreter der von der Gesellschaft versorgten Gebietskörperschaften berufen werden.

Der Stadt Baesweiler steht im Beirat der EWW-Energie- und Wasserversorgung GmbH ein Sitz zu. Bisheriger Vertreter im Beirat der EWW-Energie- und Wasserversorgung GmbH war das Ratsmitglied Jürgen Burghardt.

Der Rat empfiehlt der Gesellschafterversammlung der EWW-Energie- und Wasserversorgungs GmbH Herrn/Frau _____ als Vertreter/in der Stadt Baesweiler in den Beirat der EWW-Energie- und Wasserversorgungs GmbH zu wählen.

f) EWW Baesweiler GmbH

Der Stadt Baesweiler stehen zwei Sitze in der Gesellschafterversammlung zu. Bisherige Vertreter waren Herr Bürgermeister Dr. Linkens und das Ratsmitglied Mathias Puhl gemäß § 113 GO NRW.

Beschlussvorschlag:

Der Rat beabsichtigt folgende Vertreter der Stadt Baesweiler in die Gesellschafterversammlung der EWW Baesweiler GmbH zu entsenden.

1.	
2.	

g) Beirat der Sparkasse Aachen:

Gemäß § 8 der Vereinbarung über die Neubildung der Sparkasse Aachen stehen dem Kreis Aachen im Beirat der Sparkasse Aachen 9 von 27 Sitzen zu.

Jeder Stadt/Gemeinde des Kreises Aachen wurde gemäß Beschluss des Kreistages vom 07.07.1993 ein Vorschlagsrecht für jeweils 1 Beiratssitz eingeräumt. Über die Vorschläge der Kommunen entscheidet der Kreistag.

Die StädteRegion Aachen bittet in einem Schreiben vom 28.05.2014 einen entsprechenden Vorschlag zu unterbreiten, da er in der Sitzung des Städteregiontages am 02.10.2014 über die Besetzung des Beirates beschließen wird. Die Entscheidung, wer für die Stadt Baesweiler vorgeschlagen werden soll, ist vom Rat durch einfachen

Mehrheitsbeschluss zu treffen. Bisher war das Ratsmitglied Peter Creuels Mitglied des Beirates der Sparkasse Aachen.

Beschlussvorschlag:

Der Rat beschließt, für die Stadt Baesweiler _____ als Mitglied des Beirates der Sparkasse Aachen vorzuschlagen.

h) Verkehrsbeirat bei der ASEAG:

Die ASEAG hat ergänzend zum regionalen Beirat einen **Verkehrsbeirat bei der ASEAG** geschaffen, in dem auch die Stadt Baesweiler mit 1 Mitglied vertreten ist. Bisher war Herr Wilfried Menke Mitglied des Verkehrsbeirates und Herr I. und Techn. Beigeordneter Peter Strauch dessen Stellvertreter.

Die Entscheidung, wer künftig im Verkehrsbeirat bei der ASEAG für die Stadt Baesweiler mitwirken soll, ist durch einfachen Mehrheitsbeschluss zu treffen.

Beschlussvorschlag:

Der Rat beschließt, _____ als Mitglied und _____ als dessen Stellvertreter für den Verkehrsbeirat bei der ASEAG zu benennen.

i) Mitgliederversammlung des Nordrhein-Westfälischen Städte- und Gemeindebundes:

Gemäß § 5 i. V. m. § 8 Abs. 2 der Satzung des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen stellen ordentliche Mitglieder mit einer Einwohnerzahl bis zu 10.000 Einwohner drei Vertreter und für jede weitere angefangene 10.000 Einwohner einen zusätzlichen Vertreter. Für die Berechnung der Einwohnerzahl ist die der letzten Beitragsberechnung zugrundegelegte Einwohnerzahl maßgebend (Stand 31.12.2012: 27.942 Einwohner). Demnach sind fünf Vertreter vom Rat zu wählen.

Bisher waren dies:

1. Herr Bürgermeister Dr. Linkens
2. Herr 1. stellvertretender Bürgermeister Herbert Geller
3. Herr Fraktionsvorsitzender der CDU-Fraktion Mathias Puhl
4. Frau Fraktionsvorsitzende der SPD-Fraktion Gabriele Bockmühl
5. Herr Fraktionsvorsitzender der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen Rolf Beckers

Für die Wahl gelten die Grundsätze der Verhältniswahl nach Hare-Niemeyer. § 113 Abs. 2 Satz 2 GO NW ist zu beachten.

Beschlussvorschlag:

Der Rat beschließt, als Vertreter für die Mitgliederversammlung des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen zu bestellen:

1.	
2.	
3.	
4.	
5.	

j) **Musikschule Baesweiler:**

Gemäß § 7 Abs. 1 der Satzung der Musikschule Baesweiler wird ein Beisitzer vom Rat oder der Verwaltung der Stadt Baesweiler für den Vorstand benannt. Zuletzt war das Ratsmitglied Christoph Mohr seitens des Stadtrates benannt worden.

Die Benennung erfolgt durch einfachen Mehrheitsbeschluss.

Beschlussvorschlag:

Der Rat benennt _____ als Beisitzer in den Vorstand der Musikschule Baesweiler.

k) **AVV-Beirat**

Gemäß Ziffer II 1) des Vertrages zwischen dem Kreis Aachen und seinen kreisangehörigen Städten und Gemeinden über deren Mitwirkung bei den Entscheidungen des Kreises als Mitglied des „Zweckverbandes Aachener Verkehrsverbund (AVV)“ bilden die Städte und Gemeinden der StädteRegion gemäß § 5 Abs. 3 der Satzung des AVV einen Beirat, in dem jede Stadt oder Gemeinde durch je 1 Mitglied vertreten ist.

Bisher war Herr I. und Techn. Beigeordneter Strauch als Vertreter und Herr Bürgermeister Dr. Willi Linkens als dessen Stellvertreter in dem AVV-Beirat bestimmt.

Beschlussvorschlag:

Der Rat beschließt, _____ als Vertreter und als dessen Stellvertreter _____ für den AVV-Beirat zu benennen.

l) **Baesweiler Entwicklungs GmbH**

Nach § 8 Abs. 5 Satz 2 des Gesellschaftsvertrages wird die Stadt Baesweiler in der Gesellschafterversammlung durch den 1. stellvertretenden Bürgermeister und die Fraktionsvorsitzenden der CDU-Fraktion, der SPD-Fraktion und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen sowie durch einen vom Bürgermeister zu benennenden Beamten vertreten. Der 1. stellvertretende Bürgermeister führt nach § 8 Abs. 10 Satz 1, 1. Halbsatz des Gesellschaftsvertrages den Vorsitz.

Nun sind noch die drei Fraktionsvorsitzenden zu benennen.

Beschlussvorschlag:

Der Rat bestellt als Vertreter für die Baesweiler Entwicklungsgesellschaft:

1.	
2.	
3.	

m) **Baesweiler Bürgerstiftung**

Gemäß § 10 Abs. 1 der Satzung der Baesweiler Bürgerstiftung besteht der Stiftungsrat derzeit aus sieben Personen. Eine Gruppe von vier Mitgliedern wird aus der Mitte des Stadtrates der Stadt Baesweiler gewählt. Die andere Gruppe von drei Mitgliedern wird vom Stadtrat gewählt. Sie sollen sich durch Sachkunde zur Verwirklichung des Stiftungszwecks auszeichnen und dürfen nicht dem Stadtrat angehören. Auf die Wahl finden die Vorschriften des § 50 GO NRW Anwendung. Die Amtszeit der Mitglieder des Stiftungsrates endet jeweils mit dem Ende der Wahlperiode des Stadtrates.

Beschlussvorschlag:

Der Rat wählt gemäß § 10 Abs. 1 Satz 2 der Satzung der Baesweiler Bürgerstiftung aus der Mitte des Stadtrates folgende vier Mitglieder in den Stiftungsrat:

1.	
2.	
3.	
4.	

Der Rat wählt gemäß § 10 Abs. 1 Sätze 3 und 4 der Satzung der Baesweiler Bürgerstiftung folgende drei Mitglieder, die sich durch Sachkunde zur Verwirklichung des Stiftungszweckes auszeichnen und nicht dem Stadtrat angehören, in den Stiftungsrat:

1.	
2.	
3.	

n) **Energeticon gGmbH**

Gemäß § 8 des Gesellschaftsvertrages der Energeticon gemeinnützige GmbH werden die Mitglieder der Gesellschafterversammlung von der Vertretung des jeweiligen Gesellschafters entsandt. Sie haben die Interessen ihrer Gebietskörperschaft zu verfolgen, sind an die Beschlüsse ihrer Vertretung gebunden und haben ihr Amt auf deren Beschluss jederzeit niederzulegen. Sie bleiben bis zur jeweiligen Entsendung eines Nachfolgers im Amt. Die Benennung von stellvertretenden Mitgliedern für den Fall der Verhinderung ist zulässig.

Zuletzt wurde Herr Beigeordneter Frank Brunner als Vertreter der Stadt Baesweiler in die Gesellschafterversammlung der Energeticon gGmbH entsandt und als dessen Stellvertreter das Ratsmitglied Herr Wolfgang Scheen.

Beschlussvorschlag:

Der Rat beschließt _____ als Vertreter der Stadt Baesweiler in die Gesellschafterversammlung der Energeticon gGmbH zu entsenden. Als dessen Stellvertreter wird _____ entsendet.

o) **Entsorgungszweckverband RegioEntsorgung**

oa) **Verbandsversammlung:**

Gem. § 7 Nr. 1 der Zweckverbandssatzung des Entsorgungszweckverbandes RegioEntsorgung besteht die Verbandsversammlung aus einem stimmberechtigten Vertreter je Zweckverbandsmitglied. Für jeden Vertreter wird ein Stellvertreter für den Fall der Verhinderung bestellt. Vertreter des Zweckverbandsmitglieds ist der Bürgermeister des jeweiligen Zweckverbandsmitglieds gem. § 15 Abs. 2 GkG. Stellvertreter ist jeweils sein zuständiger Vertreter im Hauptamt gem. § 15 Abs. 3 GkG.

Nach den Kommunalwahlen am 25.05.2014 bleibt Bürgermeister Dr. Linkens Vertreter in der Verbandsversammlung. Sein Stellvertreter bleibt Herr I. und Techn. Beigeordneter Strauch.

Ein Beschluss des Stadtrates ist nicht erforderlich.

ob) **Regionaler Abfallwirtschaftsbeirat**

Gem. § 30 der Geschäftsordnung des Entsorgungszweckverbandes Regio Entsorgung bildet die Verbandsversammlung gem. § 11 Abs. 4 der Verbandssatzung unter anderem den regionalen Abfallwirtschaftsbeirat Nord-West. Dieser umfasst die Mitgliedsgemeinden Stadt Alsdorf, Stadt Baesweiler, Stadt Herzogenrath und Stadt Würselen.

Gem. § 31 der v. g. Geschäftsordnung entsendet jedes Mitglied des Zweckverbandes 5 Vertreter in den zuständigen regionalen Abfallwirtschaftsbeirat. Die Mitglieder des Abfallwirtschaftsbeirats werden von der Verbandsversammlung auf Vorschlag der Verbandsmitglieder gewählt. Für jedes Mitglied aus den Verbandsmitgliedern sind Stellvertreter zu wählen.

Für die Wahl gelten die Grundsätze der Verhältniswahl nach Hare- Niemeyer. § 13 Abs. 2 Satz 2 GO NW ist zu beachten. Bisher gehörten Herr Bürgermeister Dr. Linkens sowie der I. und Techn. Beigeordnete Peter Strauch, als dessen Stellvertreter, dem Abfallwirtschaftsbeirat an.

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Baesweiler schlägt der Verbandsversammlung des Zweckverbandes RegioEntsorgung zur Wahl als Vertreter/innen der Stadt Baesweiler in dem regionalen Abfallwirtschaftsbeirates des Zweckverbandes RegioEntsorgung folgende Personen vor:

1.	
2.	
3.	
4.	
5.	

als jeweilige/r Stellvertreter/in werden folgende Personen zur Wahl vorgeschlagen:

zu 1.	
zu 2.	
zu 3.	
zu 4.	
zu 5.	

- oc) Gem. § 29 der Geschäftsordnung des Entsorgungszweckverbandes Regio Entsorgung setzt sich der Ausschuss für Strukturfragen gem. § 11 Abs. 2 der Verbandssatzung zusammen aus
- a) den für Umweltfragen zuständigen Dezernenten der Mitgliedsgemeinden,
 - b) den für Sauberkeit und Ordnung zuständigen Amts- bzw. Fachbereichsleitern der Mitgliedsgemeinden.

Bisher waren Mitglieder im Ausschuss für Strukturfragen Herr I. und Techn. Beigeordneter Strauch sowie der Leiter der Beitrags- und Umweltabteilung, Herr StAR Andreas Hartrampf. Ein erneuter Beschluss des Stadtrates ist nicht erforderlich.

p) **GVV Versicherungsverband für Gemeinden und Gemeindeverbände**

Gem. § 17 Abs. 1 der Satzung der GVV-Kommunalversicherung VVaG besteht die Mitgliederversammlung aus den in Abschnitt II genannten Mitgliedern. Dort ist festgelegt, dass unter anderem die Gemeinden und Städte Mitglieder des Vereins werden können. Die Mitgliedsrechte können nur durch den gesetzlichen oder durch einen besonders zu bevollmächtigen Vertreter ausgeübt werden. Gesetzlicher Vertreter der Gemeinde ist gem. § 63 Abs. 1 GO NW der Bürgermeister. Bisher war Herr Bürgermeister Dr. Linkens Mitglied in der Mitgliederversammlung und Herr I. und Techn. Beigeordneter Strauch dessen Stellvertreter.

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Baesweiler bestellt _____ als Vertreter der Stadt Baesweiler in die Mitgliederversammlung des GVV und _____ als dessen Stellvertreter.

q) **Grünmetropole e. V.**

Gemäß § 4 Nr. 1 der Satzung des Grünmetropole e. V. steht jedem Mitglied eine Stimme zu. Bisher war Herr I. und Techn. Beigeordneter Strauch in die Mitgliederversammlung entsandt und als dessen Stellvertreter das Ratsmitglied Christoph Mohr.

Beschlussvorschlag:

Der Rat beschließt _____ als Vertreter der Stadt Baesweiler in die Mitgliederversammlung der Grünmetropole e. V. zu entsenden. Als dessen Stellvertreter wird _____ entsendet.

r) **Wasserverband Eifel-Rur**

Der Stadt Baesweiler stehen in der Verbandsversammlung des Wasserverbandes Eifel-Rur 2 Sitze zu. Für die Wahl gelten die Grundsätze der Verhältniswahl nach Hare-Niemeyer. § 113 Abs. 2 S. 2 GO NRW ist zu beachten.

Bisheriger Vertreter war I. und Techn. Beigeordneter Strauch und dessen Stellvertreter das Ratsmitglied Wolfgang Scheen.

Beschlussvorschlag:

Der Rat beschließt _____ in die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Eifel-Rur zu entsenden. Als dessen Stellvertreter wird _____ entsendet.


(Dr. Linkens)

Vorlage für die Mitglieder des Stadtrates
(Sitzung am 17.06.2014/Punkt ¹⁴ der Tagesordnung)

Genehmigung eines Dringlichkeitsbeschlusses;
hier: Widmung der Straße „Am Feuerwehrturm“

Wegen äußerster Dringlichkeit wurde am 26.05.2014 der in Ablichtung beigefügte Dringlichkeitsbeschluss gefasst, der dem Stadtrat zur Genehmigung vorgelegt wird.

Zu den Einzelheiten wird auf den ebenfalls beigefügten Vermerk vom 21.05.2014 verwiesen.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat genehmigt den der Originalniederschrift beigefügten Dringlichkeitsbeschluss vom 26.05.2014.


(Dr. Linkens)

Anlage

Dringlichkeitsbeschluss

Gemäß § 60 Abs. 1 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land NRW wird im Wege der Dringlichkeit beschlossen:

Der Widmung der Straße „Am Feuerwehrturm“ zur Benutzung für den öffentlichen Verkehr als Gemeindestraße gemäß § 6 Abs. 1 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes NRW wird zugestimmt.

Die besondere Dringlichkeit und weitere Einzelheiten sind in dem beigefügten Vermerk vom 15.05.2014, der Bestandteil dieses Beschlusses ist, begründet.

Baesweiler, 26.05.2014

Der Bürgermeister

(Dr. Linkens)

Als Ratsmitglied

(Puh)

Vermerk:

Bei der Straße „Am Feuerwehrturm“ wurde bisher davon ausgegangen, dass die Straßenfläche über das Rechtsinstitut der unvordenklichen Verjährung öffentlich gewidmet sei und somit die Eigenschaft einer öffentlichen Straße erhalten hat.

Im Rahmen der Prüfung des Bauantrages für den Gewerbebau auf dem Parkplatz Am Feuerwehrturm ist jedoch festgestellt worden, dass dies ggf. rechtlich nicht eindeutig begründbar wäre.

Um an dieser Stelle zweifelsfreie Rechtssicherheit zu gewährleisten und die Baugenehmigung für den Gewerbebau erteilen zu können, soll die Straße „Am Feuerwehrturm“ wie aus beigefügtem Lageplan ersichtlich formell gem. § 6 Abs. 1 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes NRW zur Benutzung für den öffentlichen Verkehr als Gemeindestraße gewidmet werden.

In Vertretung:



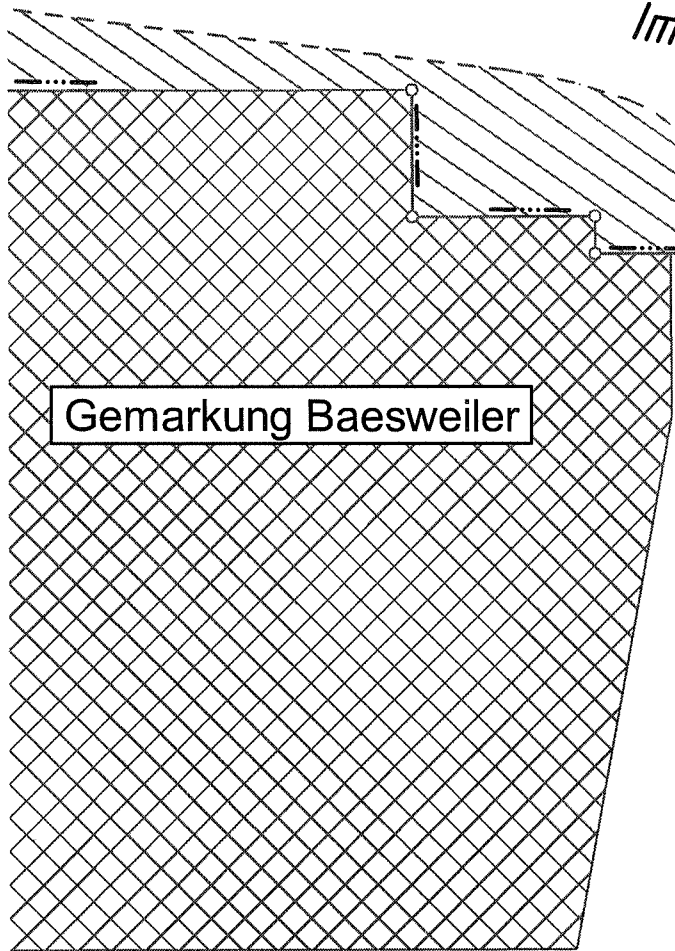
(Strauch)

I. und Techn. Beigeordneter

Im Kirchwinkel

677

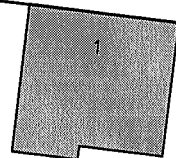
Flur 14



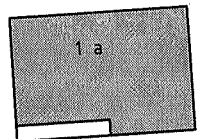
Gemarkung Baesweiler

2029

Am Feuerwehrturn



68



1 a

120

1882

1877

60

248

247

Flur 4

2031

Flur 22

255

2006

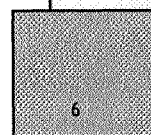
256

251

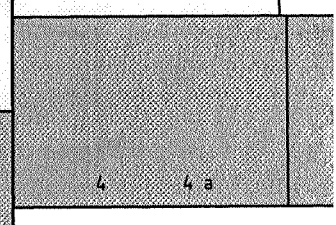
2030

244

53



6



4

4 a

Peterstr.

240

Vorlage für die Mitglieder des Stadtrates
(Sitzung am 17.06.2014 / Punkt ¹⁵ der Tagesordnung)

Einbringung des Entwurfes des Jahresabschlusses 2013

Der Entwurf des Jahresabschlusses 2013 wurde gemäß § 95 GO vom Kämmerer aufgestellt und vom Bürgermeister festgestellt. Er wird dem Stadtrat in seiner Sitzung am 17.06.2014 zugeleitet.

Der Haushaltsplan der Stadt Baesweiler sah für das Jahr 2013 ein Defizit von 2.143.608,00 € vor.

In der Ergebnisrechnung 2013 wurde nun ein tatsächlicher Jahresfehlbetrag von 1.818.149,46 € festgestellt. Dabei sind die Finanzerträge und zu leistenden Finanzaufwendungen berücksichtigt. Gegenüber den Ansätzen des Haushaltsplanes haben sich damit in der Ausführung Verbesserungen von 325.458,54 € ergeben. Gegenüber den fortgeschriebenen Ansätzen ergeben sich Verbesserungen in Höhe von 548.358,48 €.

Die Gründe für die Abweichungen von den Ansätzen sind vielseitig und im Lagebericht zum Jahresabschluss unter der Rubrik „Ergebnisübersicht und Rechenschaftsbericht“ detailliert dargestellt.

Die wesentlichsten Abweichungen bei den Erträgen ergeben sich aus einem deutlich gesunkenem Gewerbesteueraufkommen, aus höheren Erstattungen von Zweckverbänden, aus Erträgen aus der Reduzierung von Rückstellungen sowie aus der Tatsache, dass wesentlich weniger Eigenleistungen aktiviert wurden als veranschlagt. Die Erträge aus der Veräußerung von Grundstücken lagen über den Ansätzen.

Auf der Aufwandsseite ergeben sich wesentliche Verbesserungen durch deutlich niedrigere Zuführungen zu den Pensions- und Beihilferückstellungen als veranschlagt aber auch Verschlechterungen wie höheren Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen.

Die Verschlechterung des Jahresergebnisses gegenüber der Prognose im Budgetbericht zum 31.12.2013 (1.487.043,23 €) resultiert aus der Abrechnung der Gebührenhaushalte Abfall und Abwasser. Dort ergaben sich in den Gebührenhaushalten für das Jahr 2013 zwar Über-

schüsse von 131.000 € bzw. 184.000 €. Diese Überschüsse sind allerdings dem Sonderposten für den Gebührenaussgleich zuzuführen und im Rahmen der Gebührenkalkulation in den nächsten vier Jahren auszugleichen.

Bei entsprechender Feststellung des Jahresergebnisses kann der Jahresfehlbetrag 2013 in Höhe von 1.818.149,46 € nur noch teilweise durch eine Entnahme aus der Ausgleichsrücklage gedeckt werden, da diese zum 01.01.2013 nur noch einen Bestand von 1.230.459,28 € hat. Zur Deckung des restlichen Fehlbetrages in Höhe von 587.690,18 € ist daher eine Reduzierung der Allgemeinen Rücklage erforderlich.

In der Ratssitzung wird Ihnen der Entwurf der Schlussbilanz mit folgenden Bestandteilen zugeleitet:

- Ergebnisrechnung,
- Finanzrechnung,
- Bilanz,
- Anhang und
- Lagebericht.

Die Teilergebnis- und Teilfinanzrechnungen sind auf Grund des Umfangs von mehreren hundert Seiten nicht beigelegt (die Fraktionsvorsitzenden sowie die Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses erhalten jeweils vollständige Jahresabschlussunterlagen).

Der Entwurf des Jahresabschlusses wird gemäß § 101 GO vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüft.

Anschließend wird der geprüfte Jahresabschluss vom Stadtrat durch Beschluss festgestellt. Gleichzeitig wird dann über die Entlastungserteilung beschlossen.

Der Lagebericht zum Jahresabschluss 2013 stellt unter Abschnitt 2.7 auch die wirtschaftliche Lage der Stadt Baesweiler zusammenfassend dar. Es wird insbesondere dargestellt, dass die Erträge der Stadt Baesweiler seit 2008 (Einführung NKF) trotz einer hervorragenden Konjunktur in Deutschland mit Rekord-Steuererträgen des Staates sowie trotz hoher Erträge aus Veräußerungen insbesondere in 2012 (1.478.000 €) und 2013 (1.263.000 €) bei weitem nicht so stark gestiegen sind wie die Aufwendungen. So sind die Erträge – wie gesagt inklusive derjenigen aus Veräußerungen – von 2008 bis 2013 lediglich um 2,74 Mio. € oder 6 % gestiegen.

Im gleichen Zeitraum sind jedoch die Aufwendungen um 5,2 Mio. € oder 11,7 % angestiegen.

Noch drastischer stellt sich die Entwicklung bei den Einzahlungen bzw. Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit im Finanzplan dar. Höheren Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von lediglich 1,17 Mio. € oder 2,74 % im Zeitraum 2008 bis 2013 stehen hier höheren Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von 4,8 Mio. € (11,9 %) in der gleichen Zeit gegenüber. Einzahlungen aus Veräußerungen werden als investive Einzahlungen nicht bei den Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit verbucht.

Neben steigenden Aufwendungen insbesondere in den Bereichen Jugend und Soziales (trotz der Übernahme der Kosten für die Grundsicherung im Alter durch den Bund) – beides schlägt sich im Wesentlichen in den Zahlungen an die Städteregion nieder- ist ein wesentlicher Grund für diese negative Entwicklung in der Änderung des Gemeindefinanzierungsgesetzes (GFG) in den Jahren 2011 und 2012 zu sehen.

Die Steuern, die zur Steuerkraft gemäß GFG gerechnet werden, also der kommunale Einkommenssteueranteil sowie damit zusammenhängende Kompensationsleistungen, die Netto-Gewerbsteuer sowie die Grundsteuern stellen zusammen mit den Schlüsselzuweisungen die größten Ertragspositionen im Haushalt dar. Steuerkraft und Schlüsselzuweisungen bilden zusammen die Umlagegrundlagen.

Nachfolgende Aufstellung verdeutlicht die negativen Auswirkungen der GFG-Änderung für die Stadt Baesweiler:

1. Entwicklung Schlüsselzuweisungsmasse gemäß GFG:

Die Schlüsselzuweisungsmasse für Gemeinden ist der Betrag, der den Kommunen in NRW pro Jahr im Rahmen des GFG als Schlüsselzuweisung zur Verfügung gestellt wird. Der Betrag ergibt sich aus einem Verbundsatz (derzeit 23 %) an den Gemeinschaftssteuern laut Grundgesetz (Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Umsatzsteuer). Er hat sich wie folgt entwickelt:

2003:	4.580.552.283 €
2008:	5.079.066.000 €
2014:	6.302.670.300 €
Steigerung 2003 – 2008:	498 Mio. € = 10,88 %
Steigerung 2008 – 2014:	1.233 Mio. € = 24,1 %
Steigerung 2003 – 2014:	1.722 Mio. € = 37,6 %

2. Entwicklung der Steuerkraft gemäß den jeweiligen Gemeindefinanzierungsgesetzen aller Gemeinden in NRW insgesamt:

Die Schlüsselzuweisungen gleichen die Differenz zwischen dem fiktiv nach GFG ermittelten Bedarf einer Gemeinde und seiner ebenfalls nach GFG ermittelten Steuerkraft zu 90 % aus. Die Steuerkraft wird ermittelt aus dem Einkommensteueranteil der Kommunen inklusive Kompensationsleistungen sowie der durch die fiktiven Hebesätze des GFG ermittelten Netto-Gewerbsteuer und Grundsteuer aller Kommunen. Die Steuerkraft aller Kommunen laut GFG hat sich wie folgt entwickelt:

2003:	12.519.668.801 €
2008:	16.889.023.554 €
2014:	18.527.000.000 €

Steigerung 2003 – 2008:	4,4 Mrd. € oder 34,9 %
Steigerung 2008 – 2014:	1,6 Mrd. € oder 9,7 %
Steigerung 2003 – 2014:	6 Mrd. € oder 47,9 % .

3. Entwicklung der Steuerkraft der Stadt Baesweiler:

Die Steuerkraft der Stadt Baesweiler laut GFG hat sich in demselben Zeitraum ähnlich entwickelt wie die Steuerkraft aller Kommunen in NRW:

2003:	12.177.353 €
2008:	16.109.000 €
2014:	17.946.000 €

Steigerung 2003 – 2008:	3,9 Mio. € oder 32,3 %
Steigerung 2008 – 2014:	1,8 Mio. € oder 11,4 %
Steigerung 2003 – 2014:	5,8 Mio. € oder 47,4 % .

4. Entwicklung der Schlüsselzuweisungen Stadt Baesweiler:

2003:	9.619.057 €
2008:	11.269.000 €
2014:	11.646.000 €

Steigerung 2003 – 2008:	1,65 Mio. € oder 17,2 %
Steigerung 2008 – 2014:	357 T. € oder 3,35 %
Steigerung 2003 – 2014:	2,02 Mio. € oder 21,1 % .

Es zeigt sich, dass die Steuerkraft laut GFG in den Jahren 2003 bis 2014 in Baesweiler ungefähr in dem gleichen Rahmen gestiegen ist wie im Land NRW (47,4 % in Baesweiler gegenüber 47,9 % in NRW). Ohne Anpassung der Verteilungskriterien müssten daher eigentlich auch die Schlüsselzuweisungen in Baesweiler in gleichem Umfang gestiegen sein wie die Schlüsselzuweisungsmasse für die Gemeinden in NRW insgesamt.

Tatsächlich ist aber die Schlüsselzuweisungsmasse in NRW in der Zeit von 2003 bis 2014 um 37,6 % gestiegen, die Schlüsselzuweisungen in Baesweiler in der Zeit aber nur um 21,1 %.

Besonders gravierend stellt sich dies in der Zeit von 2008 bis 2014 dar. In dieser Zeit ist die Steuerkraft gemäß GFG in Baesweiler mit 11,4 % gegenüber der Steuerkraft aller Kommunen in NRW (9,7 %) leicht überdurchschnittlich gestiegen. Dies müsste eigentlich dazu führen, dass die Schlüsselzuweisungen in Baesweiler gegenüber der Schlüsselzuweisungsmasse nur leicht unterdurchschnittlich ansteigen. Tatsächlich ist aber die Schlüsselzuweisungsmasse in NRW in der Zeit um 24,1 % gestiegen, die Schlüsselzuweisungen in Baesweiler aber nur um 3,35%.

Die beigefügte Tabelle zeigt, wie sich die Schlüsselzuweisungen und die Steuerkraft gemäß GFG - also die Umlagegrundlagen - benachbarter bzw. vergleichbarer Städte in der Zeit von 2008 bis 2014 entwickelt haben:

Stadt	Steuerkr. 2008 in Mio. €	Schlüssel- zuw. 2008 in Mio. €	Umlage- grundl. 2008 Mio. €	Steuerkr. 2014 Mio. €	Schlüssel- zuw. 2014 Mio. €	Umlage- grundl. 2014 Mio. €	Steigerung Umlage- grdl. in Mio. €	Steigerung Umlage- grdl. in %
Alsdorf	33,9	16,1	50	30,8	29,5	60,3	10,3	20,6
Baesweiler	16,1	11,2	27,3	17,9	11,6	29,5	2,2	8,1
Geilenkirchen	18,2	9,1	27,3	20,8	9,1	29,9	2,6	9,5
Wegberg	19,4	8,4	27,8	22,7	6,4	29,1	1,3	4,7
Hückelhoven	21,3	19,1	40,4	27,4	18,9	46,3	5,9	14,6
Übach-Palen- berg	16,1	10,3	26,4	22,2	9,5	31,7	5,3	20,1
Stolberg	47	15,8	62,8	46	29,5	75,5	12,7	20,2
Herzogenrath	29,6	18,6	48,2	33,7	21	54,7	6,5	13,5
Eschweiler	52,9	8,3	61,2	50,7	22,5	73,2	12	19,6
Würselen	30,7	7,2	37,9	36,4	7,5	43,3	5,4	14,25

Es zeigt sich eine sehr unterschiedliche Entwicklung bei den einzelnen Kommunen in dem Zeitraum 2008 bis 2014. Die durchschnittliche Steigerung der Umlagegrundlagen liegt bei 14,5 %. Während manche Städte von der Änderung der Grunddaten im GFG – insbesondere von der starken Aufwertung des Soziallastenansatzes – profitieren, liegt der Anstieg der Umlagegrundlagen u.a. in Baesweiler mit einer Steigerung von lediglich 2,2 Mio. € bzw. 8,1 % deutlich unter dem Durchschnitt.

Allein die an die Städteregion zu leistenden Zahlungen für die Allgemeine Regionsumlage, die Jugendamtsumlage sowie die ÖPNV-Umlage sind aber im selben Zeitraum um nahezu 3,5 Millionen € (21 %) angestiegen.

Die Steigerung der Personal- und Versorgungsaufwendungen liegt mit 7,5 % insgesamt bzw. 1,5 % pro Jahr dagegen noch unterhalb den tarifvertraglich vereinbarten Lohnerhöhungen.

In der Summe führen diese Veränderungen zu einem für die Stadt Baesweiler nicht unerheblichen strukturellen Defizit.

Trotz der Erträge bzw. Einzahlungen aus Veräußerungen hat das Defizit dazu geführt, dass die Stadt seit 2009 zum Ausgleich des Fehlbetrages in der laufenden Verwaltungstätigkeit im Finanzplan in steigendem Umfang Kassenkredite in Anspruch nehmen muss (bis Ende 2013: 7,1 Mio. €).


(Dr. Linkens)